Gymnasium zu St. Elisabet.

Bericht

über

das Schuljahr 1875|1876

zugleich

Einladung

zu

den am 7. und 8. April stattfindenden

Schulfeierlichkeiten.

INHALT:

1. Des Lysias Rede für Polystratos. Von College Thalheim.
2. Schulnachrichten vom Rector.

Breslau, 1876.

Druck von Grass, Barth u. Comp. (W. Friedrich.)

1876. Progr. No. 135.



Die Rede für Polystratos (Lysias XX).

I.

In den Untersuchungen[1]), die sich neuerdings mit der Rede für Polystratos (Lys. XX) beschäftigt haben, geht die Kritik, wenngleich im allgemeinen von der Unechtheit der Rede überzeugt (nur Kirchner a. a. O. S. 18 hält die Möglichkeit der Echtheit aufrecht), darum zumeist unsicher, weil sie sich über die weitere Frage nicht schlüssig gemacht hat, ob die Rede, wie wir sie haben, wirklich zum Zwecke der Vertheidigung des Polystratos verfasst wurde, oder ob sie ein späteres Machwerk, sei es zum Zwecke der Uebung, sei es mit der bewussten Absicht der Fälschung, ist. Diese Frage, die bei der Verderbtheit des Textes für die Kritik von hoher Wichtigkeit ist, kann eben der mangelhaften Ueberlieferung wegen nicht auf Grund der Form der Rede beantwortet werden. Zur Beurtheilung des Inhalts dagegen liegt uns in der Darstellung des Thukydides so ausgiebiger Stoff vor, dass ein späterer Verfasser unsere bewundernde Anerkennung verdienen würde, wenn es ihm gelungen wäre jeden Widerspruch mit der sonstigen Ueberlieferung zu vermeiden. Die neuere Erklärung[2]), die im wesentlichen auf Grote beruht, findet hier und da anstössiges, wagt jedoch nicht von offenen Widersprüchen zu reden.

Die Rede giebt sich als eine Vertheidigung, die ein Sohn für seinen Vater führt, welcher nach der Zeit der 400 zu Athen volksfeindlicher Gesinnung angeklagt ist, und um zunächst einen Anhalt zur Beurtheilung der geschichtlichen Angaben der Rede zu gewinnen, so heisst es § 14, dass Polystratos, der Vater, nur acht Tage das Rathhaus besucht, d. h. an den Berathungen der 400 Theil genommen habe,

---

[1]) Francken, commentationes Lysiacae Utrecht 1865 S. 143 ff., Parow, Dissertation Halle 1870, Hoffmeister, Progr. Stargard in Pommern 1872, Kirchner, Progr. Ohlau 1873. Fränkel, Diss. Berl. 1869 enthält nur ein Stück einer längeren noch nicht veröffentlichten Abhandlung.

[2]) Ausser den Genannten Blass, Attische Beredsamkeit I S. 501 ff.

dann nach Eretria ausgesegelt sei, sich in den dortigen Seeschlachten tapfer gezeigt habe und verwundet zurückgekehrt sei zu einer Zeit, wo zu Athen die Herrschaft der 400 ihr Ende erreicht hatte. Diese Seeschlachten um Eretria sind die Thuk. 8, 95 erwähnten. Auf die Nachricht von dem Erscheinen einer peloponnesischen Flotte, die Aigina plündert und dann um Sunion nach Oropos sich wendet, bemannen die Athener eiligst einige Schiffe; diese gehen unter des Thymochares Befehl nach Eretria und erreichen mit den schon in Euboia befindlichen die Zahl 36. Es kommt zum Kampfe, die Athener unterliegen und büssen 22 Schiffe ein. Aehnlich Diod. 13, 34 u. 36. P. muss demnach entweder mit Thymochares nach Eretria gekommen sein (Grote, hist. of Greece VIII, 97) oder sich auf den Schiffen befunden haben, welche schon vorher von den Athenern dort aufgestellt waren (Falk, Uebersetzung des Lysias S. 250 A. 14). Vorher soll P. acht Tage lang (§ 14. 16) an den Berathungen der 400 Theil genommen haben, und es liegt im Interesse des Verfassers die Zeit als möglichst kurz hinzustellen. Er besuchte das Rathhaus nach § 14, weil man ihn durch Geldstrafen gezwungen hatte sich eidlich zu verpflichten und das Amt eines *καταλογεὺς* zu übernehmen, d. i. eines Beamten, der eine beschränkte Liste stimmfähiger Bürger aufzustellen hatte. Hierzu aber schritt man (§ 13) *ὑμῶν (τῶν Ἀθηναίων) ψηφισαμένων πεντακισχιλίοις παραδοῦναι τὰ πράγματα.* Die Beziehung dieser Worte ist streitig, es folgt deshalb eine Zusammenstellung dessen, was Thuk. von den 5000 berichtet.

Sie werden zuerst 8, 65 erwähnt, wo die aristokratischen Clubs folgendes Programm aufstellen: man solle Sold nur an das Heer zahlen, nur 5000 Bürger sollen an der Leitung des Staates Theil haben und zwar die, welche mit Gut und Blut am meisten dem Staate zu nützen im Stande seien. So wie Peisandros, das Haupt der Partei, von seiner verunglückten diplomatischen Sendung aus Klein-Asien zurückkehrt, wird zu einer gewaltsamen Durchführung dieser Pläne geschritten; auf Antrag einer besonderen Commission von 10 *συγγραφεῖς* wird in einer ausserordentlichen Volksversammlung auf dem Kolonos die *γραφὴ παρανόμων* aufgehoben und damit das republikanische Bollwerk zum Schutze der bestehenden Verfassung beseitigt. Nun ist jeder Aenderung die Thür geöffnet. Man beschliesst (c. 67) auf des Peisandros Antrag: 1) Sämmtliche bestehenden Behörden verlieren ihre Amtsgewalt. 2) Der Sold wird aufgehoben. 3) Eine Commission von 5 Proedren wählt 100 Männer, von denen jeder sich 3 andere cooptiert. 4) Diese 400 haben unumschränkte Gewalt und werden, wenn es ihnen nöthig erscheinen wird, die 5000 berufen (*τοὺς πεντακισχιλίους ξυλλέγειν*). So ist ohne Widerstand die Verfassung umgestossen. Aber man hatte in der Rechnung einen Factor übersehen, welcher in sich die tüchtigsten demokratischen Elemente vereinte, das Heer, die Flotte, die sich in Samos befand. Das Heer erhebt Einspruch gegen jene Beschlüsse und ruft

dadurch in der Gegenpartei eine Spaltung hervor, indem die einen, Aristokrates und Theramenes an der Spitze, bereit ihre politischen Neigungen der Einheit des Vaterlandes zu opfern, vermitteln wollen und der demokratischen Opposition gegenüber sich zu Zugeständnissen herbeilassen, während die äusserste Rechte lieber das Vaterland selbst als die Herrschaft ihrer Grundsätze im Vaterlande untergehen sehen will und demgemäss sich mehr und mehr Sparta in die Arme wirft. Phrynichos und Antiphon, die Häupter dieser Fraction, gehen selbst als Gesandte nach Sparta, an der Einfahrt des Peiraieus baut man die Feste Eetionia, um für alle Fälle gesichert zu sein. Hierin jedoch erblickt die Gegenpartei eine Gefahr für das Vaterland und die Absicht den Hafen nöthigenfalls den Feinden zu überliefern. Der Mord des Phrynichos, den niemand zu rächen wagt, lässt erkennen, wie gering in Wahrheit die Macht jener äussersten Partei ist. Da erscheint die erwähnte peloponnesische Flotte vor Epidauros; das ist das Zeichen zum Ausbruch des lange verhaltenen Unwillens: die am Bau von Eetionia beschäftigten Männer zerstören das Werk. Tags darauf ziehen sie bewaffnet in die Stadt und halten im Anakeion. Gesandte des gemässigteren Theiles der 400 beschwichtigen die Aufregung, versprechen die 5000 zu proclamieren (*τοὺς π. ἀποφανεῖν*) und nur die Gewalt zu behalten, die ihnen die 5000 zugestehen würden. Man einigt sich über einen Tag zu einer Volksversammlung behufs Versöhnung der Gegensätze. Doch kurz vor dieser Frist zeigt sich die feindliche Flotte vor Salamis. Man rüstet eilig die vorhandenen Schiffe und eilt nach Eretria. Als die Nachricht von den dortigen unglücklichen Gefechten nach Athen kam, wurden in einer sofort auf die Pnyx berufenen Versammlung die 400 abgesetzt; man beschloss *τοῖς πεντακισχιλίοις παραδοῦναι τὰ πράγματα* (c. 97), in die Zahl derselben solle aufgenommen werden, wer im Stande sei seine Rüstung selbst zu beschaffen.

Obwohl nun an dieser letzten Stelle sich dieselben Worte finden wie § 13 der Rede, so schliesst der Umstand, dass dieser letzte Beschluss nach den Gefechten von Eretria erfolgt, den Gedanken aus, als sei § 13 der Rede, der ausdrücklich jenen Volksbeschluss vor diese Kämpfe verlegt, hierauf zu beziehen. Ebenso wenig darf man an c. 65 denken, denn dort ist von einem politischen Partei-Programm, nicht von einem Volksbeschluss die Rede. Somit bleibt nur die Wahl zwischen der Versammlung im Anakeion, wo das aufständische Volk mit den Abgesandten der 400 verhandelt, und derjenigen auf Kolonos, welche die Leitung des Staates den 400 übertrug. Für den ersteren Fall hat sich Grote (VIII, 93) entschieden und ihm sind Francken (comm. Lys. S. 146) und Blass (a. B. I. S. 501 ff.) gefolgt. Indessen ein Versprechen von einigen Mitgliedern der 400 *τοὺς πεντακισχιλίους ἀποφανεῖν* kann nicht ein *ψήφισμα* des athenischen Volkes heissen. Und wollte man den Verfasser eines Irrthums oder eines Fehlers im Ausdruck beschul-

digen, so kann § 16, wo es heisst, das Volk habe unter dem Einfluss der 400 die Leitung der Geschäfte den 5000 übergeben, nicht von den Verhandlungen im Anakeion gesagt sein, wo die 400, von den Ereignissen gedrängt, sich bereit erklären die 5000 zu proclamieren. Man hat aber kein Recht den Ausdruck des § 16 auf eine andere Thatsache zu beziehen als den des § 13[1]). Ferner, hätte P. in Folge der Verhandlungen im Anakeion das Amt des *καταλογεὺς* zur Aufzeichnung der 5000 übernommen, so hätte ihm deswegen niemand einen Vorwurf machen können, was doch geschehen war, wie man deutlich daraus ersieht, dass der Verfasser behauptet, sein Vater habe nur durch Geldstrafen zur Uebernahme des Amtes bewogen werden können. Endlich, wenn P., der laut § 14 erst nach Uebernahme des Amtes das Rathhaus besuchte, nur kurz vor dem Sturze der 400 sich an ihren Berathungen betheiligt hätte, so hätte jeder Vertheidiger, man mag über sein rednerisches Geschick denken, wie man will, erwähnen müssen, dass P. erst so spät zu den 400 getreten sei, dass er erst in ihre Mitte aufgenommen sei zu einer Zeit, wo ihre Macht gebrochen, ihre Tage gezählt waren. Gäbe es keinen anderen Beschluss, auf den jenes *ὑμῶν ψηφισαμένων* zu beziehen wäre, so würde das Urtheil gerechtfertigt sein, dass die Rede mit der sonstigen geschichtlichen Ueberlieferung nicht in Einklang stehe, und dass sie nicht der Zeit entstamme, von welcher sie spricht.

Wir haben jedoch noch die andere Möglichkeit zu prüfen, ob nämlich mit den fraglichen Worten nicht die Versammlung gemeint sein könne, welche die 400 zu Herren des Staates macht. In den oben angegebenen Beschlüssen dieser Versammlung (Thuk. 8, 67) steht allerdings nichts von einem Uebertragen der Gewalt an 5000 Bürger, und kein Einsichtiger wird sie in den Worten finden wollen *καὶ τοὺς πεντακισχιλίους ξυλλέγειν, ὁπόταν αὐτοῖς δοκῇ.* Aber die Bestimmung, dass die 400 die 5000 berufen sollen, wenn es ihnen beliebt, hat nur dann einen Sinn, wenn vorher diesen 5000 eine bestimmte Gewalt zugewiesen war, die durch den angeführten Zusatz illusorisch gemacht werden soll. Bedenken wir sodann, dass Uebertragung der Gewalt an 5000 Bürger eine der Parteiforderungen der Aristokraten war (Thuk. 8, 65), dass die Gesandten der 400 dem Heere in Samos bald darauf sagen konnten, dass die Gewalt in der Hand der 5000 und nicht der 400 allein sei (*πεντακισχίλιοί τε ὅτι εἶεν καὶ οὐ τετρακόσιοι μόνον οἱ πράσσοντες* (Thuk. 8, 72), so ergiebt sich daraus mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass in dem Thuk. 8, 67

---

[1]) Dies hat zwar L. Herbst, Die Schlacht bei den Arginusen S. 78 gethan, doch ist eine solche Auffassung weder begründet worden, noch lässt sich die dort vorgetragene Beziehung von § 16 auf Thuk. 8, 97, den Volksbeschluss nach den Seegefechten bei Eretria, rechtfertigen, weil dann das *πεισθέντες ὑπὸ τούτων (τῶν τετρακοσίων)* eine lächerliche Lüge wäre.

erwähnten Beschluss zu Anfang die Worte standen *παραδοῦναι πεντακισχιλίοις τὰ πράγματα*, welche der Geschichtschreiber überging, um nicht in seinen Lesern die Vorstellung zu erwecken, als hätten die 5000 in der folgenden Zeit wirkliche Macht besessen. Fassen wir sodann jenen Moment vom Standpunkte des Redners ins Auge, so ist klar, dass, wenn er in seinen Richtern nicht unangenehme Erinnerungen wachrufen wollte, er auf die Einsetzung der 400 nicht wohl mit einem anderen Ausdruck hinweisen konnte, als mit dem sehr euphemistischen, dass man beschlossen habe den 5000 die Gewalt zu übergeben. Wir haben also jene Worte der Rede auf die Thuk. 8, 67 erzählten Vorgänge zu beziehen (vgl. Bake, scholica hypomnemata III, 247 ff.; W. Vischer, Untersuchungen über die Verfassung von Athen in den letzten Jahren des peloponnesischen Krieges S. 16). Somit war P. von Anfang mit den 400 verbunden, hatte gleich anfangs in ihrem Dienste das Amt eines *καταλογεὺς* und musste es sich gefallen lassen, wenn man ihm später dieses Benehmen vorwarf. Nach Angabe des Sohnes hat er nur acht Tage an ihren Berathungen Theil genommen, dann hat er Athen verlassen, um nach Eretria zu fahren. Wenn es nun auch im Interesse des Redners lag den Zeitraum so kurz als möglich darzustellen, so können wir doch nicht annehmen, dass er bei so offenkundigen Thatsachen sich gröbere Unwahrheiten erlauben durfte, und da nach Aristoteles bei Harpokration u. d. W. *τετρακόσιοι* die Herrschaft der 400 vier Monate dauerte, so kann P. nicht erst mit Thymochares (Thuk. 8, 95) nach Eretria gefahren sein, sondern befand sich bei den Schiffen, die schon vorher dort kreuzten. Und nur unter dieser Voraussetzung hat der Einwurf einen Sinn, den sich der Redner § 17 macht: „Nun könnte zwar jemand sagen, dass er (der Vater) aus Gewinnsucht ausgesegelt sei, wie ja einige sich haben Raub und Plünderung zu Schulden kommen lassen.“ Dies konnte niemand behaupten, wenn P. mit Thymochares ausgefahren war, als das Ansehen der 400 untergraben war. Die Worte weisen vielmehr auf eine Zeit, wo das Schiff der 400 noch im vollen Strome steuerte, und wo in der That mancher ein Commando — und ein solches hatte P. nach § 17 — begehrt haben mag, um aus den Kassen der Bundesgenossen seinen Privatsäckel zu füllen.

Wenn dann § 13 es als ein Zeichen der volksfreundlichen Gesinnung des P. anführt, dass er nach jenem Volksbeschluss als *καταλογεὺς* 9000 Bürger in die Listen aufgenommen habe, so müssten die 400 unmittelbar nach der Thuk. 8, 67 erwähnten Versammlung mehrere Beamte bestellt haben, um ein Verzeichniss der 5000 anzufertigen, und wenn irgend der Rede Glaubwürdigkeit beizumessen ist, muss diese Thatsache wahr sein, denn der Redner gesteht die Betheiligung seines Vaters ohne weiteres zu, obwohl sie nach der augenblicklichen Stimmung des Volkes einen Vorwurf enthielt (§ 14). Thuk. aber leugnet, dass die 5000 zur Zeit der 400 wirklich existiert haben (8, 72. 86. 89. 92). Aus der letzten Stelle geht hervor,

dass zur Zeit der Zerstörung von Eetionia ein Verzeichniss der 5000 nicht bekannt war, dass vielmehr die ganze Angelegenheit von den 400 in ein geheimnissvolles Dunkel gehüllt wurde, um gegenseitiges Misstrauen in den Reihen der Bürger zu verbreiten. Die Bestellung von Beamten aber zur Anfertigung einer Liste der 5000 steht mit des Thuk. Darstellung nicht in Widerspruch, im Gegentheil würden die 400 nur klug gehandelt haben, wenn sie solche Beamte heranzogen; ja selbst die Aufstellung einer Liste, wofern sie nur geheim blieb, würde mir ihren Interessen nicht zuwider zu sein scheinen. Denn je näher das Mährchen von den 5000 der Wahrheit kam, desto grösser mussten Argwohn und Furcht unter den Bürgern sein. Es ist aber nicht nöthig anzunehmen, dass P. wirklich eine solche Liste aufgestellt und noch weniger, dass er 9000 Bürger in dieselbe aufgenommen habe, sondern der Redner kann die Liste, die nach dem Sturze der 400 veröffentlicht wurde, zu Gunsten seines Vaters verwerthet haben, ein Kunstgriff, der sich um so leichter ausführen liess, als nur wenige Athener wissen mochten, welche Bewandtniss es mit der angeblichen Liste der 400 hatte. Und es ist dies deshalb wahrscheinlich, weil es wohl im Interesse der wiedererstarkenden Demokratie, nicht aber in dem der 400 lag die Grenzen der Theilnahme an politischen Rechten über die festgesetzte Zahl auszudehnen.

Nachdem der Redner von der Thätigkeit seines Vaters als *καταλογεὺς* berichtet, fährt er § 14 fort: *οὗτος δὲ οὔτε ὀμόσαι ἤθελεν οὔτε καταλέγειν, ἀλλ' αὐτὸν ἠνάγκαζον ἐπιβολὰς ἐπιβάλλοντες καὶ ζημιοῦντες· ἐπεὶ δὲ ἠναγκάσθη καὶ ὤμοσε τὸν ὅρκον, ὀκτὼ ἡμέρας εἰσελθὼν εἰς τὸ βουλευτήριον ἐξέπλει εἰς Ἐρέτριαν.* Mit dem *ὀμόσαι* ist augenscheinlich ein Eid gemeint, der den P. an die 400 kettet. Man denkt zunächst an einen Eid, durch welchen sich die 400 unter einander verbanden, den sie, wie nach Thuk. 8, 70 wahrscheinlich ist, ablegten, als sie von dem Rathhause Besitz ergriffen hatten. Hiergegen würde man bei einem Redner, dessen Ausdruck genau ist, sowohl die Stellung *οὔτε ὀμόσαι οὔτε καταλέγειν* wie die Worte geltend machen können *ἐπεὶ . . . ὤμοσε τὸν ὅρκον, . . . εἰσελθὼν εἰς τὸ βουλευτήριον,* insofern danach der Eintritt in das Rathhaus auf den Eid folgt. Man würde demnach einen Eid verstehen, den P. als *καταλογεὺς* bei Uebernahme des Amtes zu leisten hatte. Doch Genauigkeit im Ausdruck ist des Verfassers Stärke nicht, und es mag dahingestellt bleiben, was für ein Eid gemeint ist; das aber geht aus den Worten hervor, dass Eid, Uebernahme des Amtes und Eintritt in das Rathhaus in enge Verbindung gebracht werden, dass der Redner, ohne es gerade auszusprechen, in dem Hörer die Vorstellung erwecken will, als sei sein Vater in Folge seines Amtes in den Berathungssaal der 400 eingetreten. Diese Vermuthung bestätigt sich durch § 2, wo angegeben wird, wie P. unter die 400 gekommen ist: *οὗτος γὰρ ᾑρέθη μὲν ὑπὸ τῶν φυλετῶν ὡς χρηστὸς ὢν ἀνὴρ καὶ περὶ τοὺς δημότας καὶ περὶ τὸ πλῆθος τὸ*

ὑμέτερον. Es ist auf Grund dieser Worte dem Verfasser unbegreiflicher Weise historische Unwissenheit vorgeworfen worden, als sei ihm die Art, wie die 400 gebildet wurden, nicht bekannt gewesen (Hoffmeister a. a. O. S. 7 ff.). Aber hätte der Redner nicht gewusst, dass die 400 auf andere Weise als durch Wahl der Phylen ernannt wurden, wie hätte er die Art der Wahl seines Vaters der der andern gegenüberstellen können? Vielmehr lassen die Worte wie § 14 die Absicht erkennen den Hörer glauben zu machen, P. sei vermöge seiner Eigenschaft als *καταλογεὺς* unter die 400 gekommen. Das unbestimmte *ᾑρέθη* soll der Hörer ergänzen: zum *καταλογεὺς* und kam so in den Berathungssaal der 400. Wäre dies die Wahrheit, so hätte es im Interesse des Redners gelegen das Verhältniss klar auseinanderzusetzen. Da er es § 2 wie 14 nur andeutet, in einer Weise, die sich mit einiger Sophistik gegen den Vorwurf der Lüge vertheidigen lässt, da er ferner § 1, 16, 20 zugesteht, dass sein Vater den 400 angehört hat, so ist anzunehmen, dass er die Wahrheit entstellt, und dass P. auf die von Thuk. beschriebene Art unter die 400 gekommen war. Dass die *καταλογεῖς* gewählt seien (und dies konnte der Redner nicht wohl erdichten), ist nicht unwahrscheinlich, denn die 400 waren bei der herrschenden Einschüchterung des Ausgangs jeder Wahl sicher. Werden doch Thuk. 8, 67 auch die 10 *ξυγγραφεῖς*, viel wichtigere Persönlichkeiten, gewählt, zudem bezeugt Thuk. 8, 70, dass sich die 400 anfangs an die hergebrachte Art und Weise der Verwaltung hielten. Dass jene Beamten von den Phylen gewählt wurden (demnach 10), widerspricht dem Brauch, nach dem auch die Wahl derjenigen Beamten, von denen aus jeder Phyle einer genommen wurde, durch das gesamte Volk geschah (Schömann, de comitiis S. 371). Wir dürfen jedoch auf Grund dessen mit dem Verfasser nicht rechten, weil einmal die Ueberlieferung uns über diesen Gegenstand nicht genügend unterrichtet hat, und zweitens die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass die 400 von der Gewohnheit abwichen, um den Gang der Wahl leichter überwachen zu können.

Schwierigkeiten bietet ferner der § 6 erwähnte Oberbefehl in Oropos: *οὗτος δὲ πρῶτον μὲν ἄρξας ἐν Ὠρωπῷ οὔτε προέδωκε καὶ ἑτέραν πολιτείαν κατέστησε τῶν ἄλλων ἁπάντων, ὅσοι ἦρχον καταπροδόντων τὰ πράγματα. οἱ δ' οὐχ ὑπέμειναν καταγνόντες σφῶν αὐτῶν ἀδικεῖν. ὁ δὲ ἡγούμενος μηδὲν ἠδικηκέναι δίκην δίδωσι.* Diese Stelle hat mit dem Thuk. 8, 60 berichteten Verrath von Oropos an die Boioter nichts zu schaffen: *Βοιωτοὶ δὲ τελευτῶντος ἤδη τοῦ χειμῶνος Ὠρωπὸν εἷλον προδοσίᾳ Ἀθηναίων ἐμφρουρούντων· ξυνέπραξαν δὲ Ἐρετριέων τε ἄνδρες καὶ αὐτῶν Ὠρωπίων ἐπιβουλεύοντες ἀπόστασιν τῆς Εὐβοίας.* Hier steht *Ἀθ. ἐμφρουρούντων* concessiv: trotz einer athenischen Besatzung (Grote, hist. of Gr. VIII, 34). Wäre ein Verrath der Athener gemeint, so würde die Stelle haben lauten müssen: *Ἀθ. τῶν ἐμφρουρούντων· ξυνέπραξαν δὲ καὶ κτλ.* Ausserdem würde eine Hilfe von Eretriern und Oropiern

sehr überflüssig gewesen sein. Ferner bezieht sich das *προέδωκε* unserer Stelle gar nicht auf einen Verrath, sondern steht, wie Reiske gesehen hat, absolut und synonym mit *καὶ ἑτέραν πολιτείαν κατέστησε.* Ein zweites dem *οὔτε προέδωκε* entsprechendes Glied *οὔτε ἀπεδίδρασκε τὴν δίκην* will Reiske vor *οἱ δ' οὐχ ὑπέμειναν* einsetzen, doch dürfte das nicht nöthig sein, da die Rede auch sonst starke Anakoluthien aufweist. Hat aber *προέδωκε* diesen Sinn, dann handelt die Stelle von inneren Umwälzungen, wie sie zur Zeit der 400 in allen athenischen Plätzen an der Tagesordnung waren, und die darauf hinausliefen die Kolonien und auswärtigen Bürger zum Anschluss an die in der Mutterstadt vollzogene oder sich vollziehende aristokratische Reform zu bewegen (Thuk. 8, 64; Lys. 12, 42).

Versteht man nun unsere Stelle von einem Oberbefehl des P. in Oropos vor dem bei Thuk. erwähnten Verrath — und man erwartet, dass der Verfasser die Aufzählung der Aemter mit dem zeitlich ersten beginne, könnte hierfür auch den § 4 anführen, wo von den jüngeren Söhnen des P. gesagt ist, dass sie sich vor der Zeit der 400 *ἐν Βοιωτοῖς* befanden — so ist das dem P. in *οὔτε προέδωκε κτλ.* ertheilte Lob gegenstandslos und die Worte *τῶν ἄλλων ἁπάντων* enthalten eine freche Lüge. Denn die oligarchischen Umtriebe aus dem Sommer 411 (Thuk. 8, 64) konnten sich nicht auf das einige Monate zuvor gefallene Oropos erstrecken. Solche Entstellungen sind nicht unerhört, wird man entgegnen. War jedoch P. einige Monate vor der Umwälzung mit einem Commando ausserhalb Athens betraut, so muss man von dem Vertheidiger erwarten, dass er dies angab (§ 4 bot die beste Gelegenheit), dass er hervorhob, wie der Angeklagte seiner Abwesenheit wegen dem Treiben der Aristokraten ferngestanden habe. Sodann ist *δίκην δίδωσι* am Ende des § 6 wegen der folgenden unzweifelhaft reinen Praesentia *ἐκκλέπτουσιν* und *ἀποφαίνουσι* § 7 ebenfalls von der Gegenwart zu verstehen; es darf nicht mit Francken (a. a. O. S. 146) historisch gefasst und von einer besonderen Anklage des P. verstanden werden, sondern bedeutet im Gegensatze zu *οἱ δ' οὐχ ὑπέμειναν* „er stellt sich vor Gericht, entzieht sich dem Rechenschaftsverfahren nicht.“ Und es wäre sehr wunderbar, wenn P. noch jetzt in ein solches Verfahren verwickelt wäre wegen eines Oberbefehls in Oropos, der mindestens einige Monate vor den 400 beendet war. Endlich, wenn dies doch der Fall gewesen wäre, so hätte der Redner § 17, wo er sagt, dass man seinem Vater in Beziehung auf den Flottenbefehl in Eretria nichts vorwerfen könne, mit Rücksicht auf den früheren Befehl in Oropos sagen müssen: *ἀλλὰ πάντα μᾶλλον κατηγοροῦσιν ἢ εἰς ταύτην τὴν ἀρχήν.* Er sagt statt dessen *εἰς τὴν ἀρχήν*, und im Vergleich mit den unbedeutenderen Stellungen als *καταλογεὺς* und als Mitglied der 400 konnte der Befehl in Eretria wohl als *ἡ ἀρχὴ κατ' ἐξοχὴν* gelten, nicht im Vergleich zu einem früheren Befehl in Oropos. Deshalb ist es wahrscheinlich — und über Wahrscheinlichkeit wird man nicht hin-

auskommen — dass mit § 6 auf denselben Befehl in Eretria angespielt wird, von welchem § 14 ff. handeln. Er wäre mit *ἐν Ὠρωπῷ* incorrect bezeichnet, doch könnte sich diese Bezeichnung für jene Ereignisse im Volksmunde festgesetzt haben. Diod. 13, 34 u. 36, der hier nicht aus Thuk. schöpfte, redet beide Mal davon, dass die Athener *εἰς Ὠρωπὸν* aussegelten. Und einmal zugegeben, dass mit *ἄρξας ἐν Ὠρωπῷ* der Flottenbefehl in der Gegend von Oropos bezeichnet sein könne, so unterliegt diese Auffassung nicht denselben Bedenken, wie die vorige. Jedenfalls aber haben wir kein Recht auf Grund dieser Ungewissheiten *Ὠρωπῷ* zu ändern, wie Blass, a. B. I, 504 A. 4 verlangt, und wenn er unter Zustimmung von Frohberger (Lysias III. S. 59 A. 11) *Ὠρεῷ* dafür vorschlägt, das nach Thuk. 8, 95 bei dem Abfall Euboias nach der Schlacht von Eretria allein Athen treu blieb, so dürfte schwer sein zu sagen, wie und wann P., der nach der Schlacht verwundet nach Athen zurückkehrte (§ 14), dort commandiert haben sollte.

Von dem Schicksal der 400 nach ihrem Sturze erzählt die Rede, dass einige im Bewusstsein ihrer Schuld geflohen seien (§ 21) und zwar zu den Lakedaimoniern nach Dekeleia (§ 28), andere, die sich auch nicht ganz rein fühlten, zu dem athenischen Heere gingen, um eine mildere Stimmung des Volkes abzuwarten (§ 21). Andere seien zu Athen geblieben, und von diesen sei ein Theil durch Bestechung der Ankläger aus den Rechenschafts-Verhandlungen gerechtfertigt hervorgegangen (§ 10 *χρηστοὶ ἐν τῷ λογιστηρίῳ γεγένηνται*, § 7), ein anderer, obwohl schuldig, durch die Fürsprache der Volksführer gerettet worden (§ 14). Es wären demnach die 400 als gesetzmässige Behörde anerkannt, und die einzelnen wegen ihrer Amtsführung wie nach jedem anderen Amte zur Rechenschaft gezogen worden, eine Nachricht, die, anderwärts nicht bezeugt, aber für die Zeitgeschichte von grossem Interesse, nicht unwahrscheinlich ist, da die Herrschaft der 400 auf verfassungsmässigem Wege zu Stande gekommen war [1]). Was die Rede über die Gerichte und Bestechung der Ankläger mittheilt, ist offenbar gefärbt in der Absicht den Vater als unschuldigen Dulder hinzustellen. Im übrigen aber bestätigen die sonstigen Nachrichten diese Angaben durchaus.

Dass ein Theil der 400 sich der Bestrafung durch die Flucht entzog und sich nach Dekeleia wandte, lehrt Thuk. 8, 98 und der Volksbeschluss bei And. 1, 78. Zu ihnen gehörte nach Thuk. Peisandros, Alexikles und Aristarchos [2]). Aristoteles,

---

[1]) *ἐν τῷ λογιστηρίῳ*, der Singular, obwohl es nach And. 1. 78 und Harpokr. *λογισταὶ* mehrere solche Gebäude gab, meint ein jeder in seinem *λογιστ.*

[2]) Von dem ersten wissen wir aus Lys. 7, 4, dass seine Güter eingezogen wurden; von den beiden anderen erzählt Lyk. Leokr. 115, dass sie zum Tode verurtheilt worden seien, und von Aristarchos bestätigt Xen. Hell. 1, 7. 28 sowohl den Zug nach Oinoe (Thuk. 8, 98), als dass er vor 405 wegen Hochverraths vor Gericht gestanden habe. Eine freiwillige Rückkehr wäre undenkbar,

zur Zeit der 400 Stratege und Leiter des Baues von Eetionia, später Mitglied der 30, befand sich 404 während der Einschliessung von Athen bei Lysander (Xen. Hell. 2, 2. 18). Auch Charikles, einer der 30, war vorher wahrscheinlich wegen seiner Theilnahme an der Herrschaft der 400 in der Verbannung (Isokr. 16, 42). Dass andere Flüchtlinge sich zu dem Heere im Hellespont begaben, bestätigt [Lys.] 6, 47. Die Zurückbleibenden wurden sehr verschieden behandelt, je nach ihrem Verhalten in der letzten Zeit. Zunächst wurde über den ermordeten Phrynichos ein Gericht gehalten (Lyk. 114). Er wurde wegen Hochverraths verurtheilt (Plut. Alk. 25), seine Güter eingezogen, sein Haus zerstört (Schol. zu Ar. Lys. 313), das Urtheil auf einer steinernen Säule ausgestellt ([Plut.] 834b). Archeptolemos, Onomakles und Antiphon wurden durch Eisangelie wegen Hochverraths vor Gericht gezogen, der Volksbeschluss und das Urtheil sind bei [Plut.] 833 e ff. erhalten. Nicht Theilnahme an der Herrschaft der 400 wird ihnen zur Last gelegt, sondern ihre Gesandtschaftsreise nach Sparta auf feindlichem Schiff unter dem Schutz der Lakedaimonier. Antiphon und Archeptolemos — ersterer trotz einer ausgezeichneten Vertheidigungsrede (Thuk. 8, 68) — wurden verurtheilt, sie selbst getödtet, die Güter eingezogen, die Häuser zerstört, ihre Gebeine durften nicht in Attika begraben werden, ja ihre Familien verfielen der Ehrlosigkeit [1]). Während so die Häupter der Aristokraten harten Strafen unterlagen, welche zu erwähnen sich unser Redner begreiflicher Weise hütete, gingen andere leer aus. So Theramenes, der als Ankläger des Antiphon und Archeptolemos auftrat (Lys. 12, 67) und Anfang 410 Feldherr war (Xen. Hell. 1, 1. 12), Apolexis, einer der ξυγγραφεῖς (Harp. u. d. W., doch wohl einer der bei Thuk. 8, 67 erwähnten. Die Zahl ν', die dabeisteht, ist kritisch unsicher) war gleichfalls des Antiphon Ankläger (Harp. στασιώτης). Andron, einer der 400 (Harp. u. d. W.), beantragte den Volksbeschluss gegen Antiphon, Onomakles und Archeptolemos ([Plut.] 833 e). Kritias den gegen Phrynichos (Lyk. Leokr. 114,

---

wenn der bei Lyk. 120 verlesene Volksbeschluss unmittelbar nach dem Sturz der 400 gefasst wäre. Auch wenn dieser einige Jahre später fällt, ist sie unwahrscheinlich, doch konnten die Männer den Athenern als Kriegsgefangene in die Hände gefallen sein. Jedenfalls aber ist der Grund ihrer Verurtheilung, dass sie nämlich den Phrynichos vertheidigt, bei Lyk. falsch angegeben.

[1]) Ueber Onomakles schweigt sowohl das Urtheil des [Plut.], als Lys. 12, 67, und das Zeugniss des Anon. Leben des Thuk. 2, der den [Plut.] flüchtig ausschrieb, giebt keine Gewähr. Hätte er sich trotz der in dem Volksbeschluss anbefohlenen Vorsichtsmassregeln dem Urtheil durch die Flucht entzogen (Meier de bon. damn. 182 a. 69. Curtius Gr. G. II. [2] 760 A. 84), so würde man voraussichtlich über den Abwesenden dieselben Strafen verhängt haben. Vielleicht erfuhr er eine mildere Beurtheilung, hatten doch nach Thuk. 8. 90 ausser diesen drei und Phrynichos noch acht andere an der Gesandtschaft sich betheiligt. Jedenfalls aber ist kein Grund ihn mit Schneider (zu Xen. Hell. 2, 3. 2) und Paully (Realenc. Onomakles) von dem Onomakles zu trennen, der den 30 angehörte (Scheibe olig. Umwälzung S. 58 A. 18).

und wenn der Name nicht verdorben ist, sind Grote's Zweifel an der Thatsache ungerechtfertigt, da der Volksbeschluss an der Stelle zur Verlesung kommt)[1]. Aristokrates erschien später als eifriger Volksfreund (Lys. 12, 66. [Dem.] 58, 67) und war drei Monate nach des Alkibiades Rückkehr Feldherr (Xen. Hell. 1, 4. 21).

Um die beiläufigen Angaben des § 11 über die niedrige Herkunft und den Bildungsgang des Phrynichos zu beurtheilen, fehlt uns das Material. Wenn die Rede § 12 fortfährt *καὶ ὅτ' ἐξέτινε τῷ δημοσίῳ, οὐκ εἰσήνεγκεν αὐτῷ τὸ ἀργύριον· καίτοι ἐν τοῖς τοιούτοις μάλιστα δηλοῦσιν, οἳ ἂν φίλοι ὦσιν*, so ist Phrynichos der Verurtheilte, P. dagegen Subject zu *εἰσήνεγκεν* (gegen Dobree adv. 137). Denn nicht des Phr. freundschaftliche Gesinnung für P., sondern des P. Bereitwilligkeit dem Phr. gegenüber soll in Abrede gestellt werden. Die Geldstrafe des Phr. wäre auf einen Process zu deuten, der auf seine Thuk. 8, 54 berichtete Absetzung vom Feldherrnamt folgte. Man warf ihm Schuld an dem Fall von Iasos und der Gefangennahme des Amorgos vor, und da Phrynichos Athen darauf nicht verliess, so ist es durchaus wahrscheinlich, dass man sich mit einer Geldstrafe begnügte.

Von § 24 folgen Angaben über Leben und Thaten der drei Söhne des P.; historisch von geringerem Interesse, erwähnen diese §§ einige Ereignisse nach der Zeit der 400 und sind für die Bestimmung der Zeit der Rede nicht unwichtig. Der Redner selbst hat als Reiter an dem sicilischen Feldzuge Theil genommen, sich nach der Niederlage des Heeres nach Katana gerettet (vgl. Thuk. 7, 85), hat von da anfangs auf eigene Hand den kleinen Krieg gegen Syrakus geführt und ist dann von den Katanern zum Hoplitendienst herangezogen worden (*ὁπλιτεύειν, ὡπλίτευον* mit P. R. Müller). Katana hatte um diese Zeit einen Krieg mit Syrakus, dessen Beendigung Diod. 13, 56 zu Ol. 92, 4 (409/8) erzählt[2]. Der Krieg hätte nach unserer Stelle nicht gleich nach der Niederlage des athenischen Heeres begonnen, bei den erschöpften Kräften von Syrakus ebenso erklärlich, wie dass dasselbe so bald wie möglich die verhassten Bundesgenossen Athens zu strafen suchte. Der folgende § giebt an, dass von Syrakus ein Abgesandter dorthin (nach Katana) zu den dort weilenden Athenern gekommen sei und versucht habe die einzelnen auf eine Schwurformel zu verpflichten. Der Redner sei demselben entgegengetreten, habe sogleich dem Tydeus Anzeige gemacht; dieser habe eine Versammlung berufen, und der Verfasser habe dort eine Rede gehalten, augenscheinlich gegen Annahme der syra-

---

[1]) Ist die Nachricht richtig, so erfolgte des Kritias Verbannung (Xen. Hell. 2, 3. 15, jedenfalls vor 406, ebenda 2, 3. 36, in Folge einer Anklage des Kleophon, Arist. Rhet. 1, 15) nicht unmittelbar nach dem Sturz der 400.

[2]) Die Richtigkeit der Jahresangabe zu bezweifeln ist kein Grund, vgl. Völkerling, de rebus Siculis etc. S. 44.

kusischen Vorschläge. Der Vorgang scheint in die Zeit nach dem Frieden verlegt werden zu müssen (Fränkel, de or. pro Pol. habita S. 15), und Zweck des Abgesandten war vermuthlich die versprengten Athener zur Anerkennung des Friedens zu bewegen. Die Syrakusier, im Begriff den Bewohnern von Selinunt gegen Carthago Hilfe zu leisten, also in einen schweren Krieg einzutreten, hatten ein dringendes Interesse ihren Rücken völlig frei zu machen, daher der Friede mit Katana, daher die Verhandlungen mit den zurückgebliebenen Athenern. Aus seinem Widerspruch gegen das Ansinnen des Syrakusiers folgert der Redner Verdienste um das Volk von Athen, insofern die Syrakusier Bundesgenossen Spartas (Thuk. 8, 26. Diod. 13, 34) und Feinde Athens waren. Es scheint indess, als ob trotz seines Widerspruchs der Vergleich zu Stande gekommen sei. Im Gegenfalle würde er es nicht verschwiegen haben. Vielmehr müssen, da der Redner auch für diese Vorgänge Zeugen beibringt, einige dieser Versprengten mit ihm nach Athen zurückgekehrt sein, vielleicht waren es alle, vielleicht bildeten diese Dinge damals zu Athen Stadtgespräch, und es erklärte sich daraus der Umstand, dass Tydeus ohne Bezeichnung eines Amtes (doch das hatte er schwerlich) oder wenigstens seines Demos genannt wird, woran Fränkel a. a. O. Anstoss nimmt.

§ 27 redet von einem Briefe, den der Vater ihm nach Sicilien geschrieben (*τὴν ἐπιστολήν*, weil der einzige oder wenigstens in letzter Zeit der einzige), in welchem *τά τε οἰκεῖα ἐνεγέγραπτο* d. i. der Vater ihm Nachricht von seinem Schicksal, seiner Verurtheilung gab, *καὶ ἔτι ὅτε καλῶς ἔχοι τὰ ἐν Σικελίᾳ ἥκειν* und ihn aufforderte, wenn die Dinge in Sicilien gut ständen, nach Hause zu kommen. Daraus nun, dass der Vater seine Rückkehr nicht unbedingt, sondern nur in dem Falle fordert, dass es in Sicilien gut stehe, schliesst der Sohn Volksfreundlichkeit von Seiten des Vaters, da er auf die Interessen Katanas Rücksicht genommen habe, die dieselben gewesen seien, wie die der Athener (*ταὐτὰ συνέφερε*). Der Angriff Hannibals auf Selinunt geschah nach Diod. Frühjahr 409; ihm mochte der Friede zwischen Syrakus und Katana unmittelbar folgen, sodass die Rückkehr des Redners in den Sommer 409 verlegt werden könnte. Des Vaters Brief kennt augenscheinlich die Wendung der Dinge in Sicilien noch nicht.

Von dem zweiten Sohne (Blass a. B. I. 503 A. 6) heisst es § 29: *τὸν δὲ πρεσβύτατον ἀδελφὸν αὐτοὶ οἱ συστρατευόμενοι ἴσασι καὶ οἵτινες* (so nach Scheibe) *ἐνθάδε ὄντες ἦτε ἐν Ἑλλησπόντῳ, ὥστε νομίζειν μηδενὸς ἧττον εἶναι τὴν ψυχήν*. Der Bruder ist noch mit der Flotte ausserhalb, von ihr sind einige zurückgekehrt (die erste grössere Abtheilung kam Herbst 411 nach der Schlacht von Abydos mit Thrasyllos. Xen. Hell. 1, 1. 8), nicht eben viele, wie aus der Ausdrucksweise *οἵτινες ἐνθάδε ὄντες* zu schliessen ist. Der § ist vor Alkibiades Rückkehr (Juni 407) geschrieben, sonst hätte der Redner, sei es dass der Bruder mit Alkibiades zurück-

gekehrt wäre oder nicht, nicht zu erwähnen unterlassen. entweder dass er nach so langen Kämpfen wieder ausgesegelt sei, oder dass er noch im Felde blieb, während der grösste Theil der Flotte zurückkehrte.

Was § 28 von dem jüngsten Bruder erzählt wird, bezieht sich auf einen der von Agis von Dekeleia aus unternommenen Angriffe, wie Xen. Hell. 1, 1. 33 einen erwähnt.

So hat die geschichtliche Untersuchung nirgends einen Widerspruch zwischen den Angaben der Rede und der sonstigen Ueberlieferung gefunden und hat, meine ich, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Rede beseitigt. Haben wir nun die Ueberzeugung gewonnen, dass die Rede im wesentlichen in der vorliegenden Form zum Zwecke der Vertheidigung des P. verfasst wurde, so werden wir mit mehr Vertrauen an eine andere Schwierigkeit gehen, an die juristische Frage, die, verwickelter als jene erste, vielleicht nur unserer unvollkommenen Kenntniss des attischen Rechts wegen nicht Ausgangspunkt für Angriffe gegen die Glaubwürdigkeit der Rede geworden ist.

II.

Nach §§ 14 und 18 ist P. zu einer grossen Geldstrafe verurtheilt worden, nach § 14 wegen seiner Theilnahme an der Herrschaft der 400. *αἱ πρότερον κατηγορίαι* sind § 11 erwähnt, und aus § 22 geht hervor, dass diese Anklage *εὐθὺς μετὰ τὰ πράγματα* d. i. nach der Herrschaft der 400 stattfand, und dass zu derselben Zeit viele andere gleichfalls angeklagt waren [1]). Unsere Rede vertheidigt den P. gegen eine zweite Anklage. Nun aber ist nicht ersichtlich, welcher Unterschied zwischen dieser und der ersten bestehe. Man wirft ihm vor Feindschaft gegen das Volk (§ 2), Bekleiden vieler Aemter, augenscheinlich zur Zeit der 400 (§ 5), die Hauptsache ist jedoch auch hier Theilnahme an der Staatsumwälzung (§ 10); hier, wie dort, sind viele andere zugleich angeklagt (§ 7); hier, wie dort, endlich handelt es sich um Geld (§ 32). Der Umstand ferner, dass § 11 der Redner den Vater gegen einen in der früheren Anklage erhobenen, im ganzen nebensächlichen Vorwurf bezüglich der Verwandtschaft mit dem Volksfeinde Phrynichos vertheidigt, spricht dafür, dass der zweite Process dem ersten in nicht zu langer Zeit folgte.

Um nun über das Verhältniss der beiden Processe klar zu werden, müssen wir die Frage beantworten, ob P. die im ersten Verfahren verhängte Geldstrafe

---

[1]) Nach § 18 *ἔρημον γὰρ αὐτὸν λαβόντες αὐτοῦ τε καὶ ἡμῶν κατηγοροῦντες εἷλον* wäre die erste Anklage gegen Vater und Söhne gemeinschaftlich gewesen. Dies aber widerspricht allen sonstigen Angaben, *αὐτοῦ τε καὶ* sind späterer Zusatz, veranlasst durch falsche Beziehung von *ἡμῶν*, das zu *ἔρημον* gehört.

erlegt hat, und, was damit zusammenhängt, ob es sich in dem zweiten um dieselbe Geldstrafe handelt. Die letzte Frage ist zu bejahen, die erste zu verneinen aus folgenden Gründen:

1) § 14. 15 argumentiert so: Mein Vater, der sich an den Sitzungen der 400 wenig betheiligte, ist zu einer bedeutenden Geldstrafe verurtheilt, die anderen, die schwerer compromittiert waren, sind entweder durch Fürsprache gerettet worden oder haben sich losgekauft. *πῶς οὐκ ἂν δεινὰ πάσχοιμεν;* fährt der Redner fort. Wäre die erste Geldstrafe unwiderruflich, handelte es sich im jetzigen Process nicht um dieselbe, so würde der Ausruf mit Bezug auf die Vergangenheit haben lauten müssen: *πῶς οὐ δεινὰ πεπόνθαμεν;*

2) § 18: „Wundert Euch nicht, o Richter, dass seine Strafe so hoch ausfiel. Man hat ihn angeklagt, da er unseres Beistandes entbehrte.“ Die Grösse der verhängten Geldstrafe ist dem Redner ungünstig; er sucht sie zu erklären, zu entschuldigen, sie ist mithin noch nicht bezahlt, sonst hätte der Verfasser die Grösse der erlegten Busse benützen müssen, um das Mitleid der Richter zu erregen.

3) Da in § 6, wie oben S. 8 bemerkt, *δίκην δίδωσι* als reines Praesens in der Bedeutung „stellt sich vor Gericht, entzieht sich dem Verfahren nicht“ aufzufassen ist, so befindet sich P. noch jetzt in dem Rechtsverfahren, das angestellt wurde seine Amtsführung in Oropos zu prüfen. Der zweite Process ist des ersten Fortsetzung.

4) § 33 hätte unter den Umständen, die des Vaters Vermögen verringerten, die Geldstrafe, wenn sie erlegt wäre, erwähnt werden müssen (Röhl. Z. f. Gymn. 28. 776).

5) Wenn die Rede in demselben § fortfährt *ὥστε αὐτῶν τούτων ἕνεκα πρόθυμοί ἐσμεν εἰς ὑμᾶς, εἰδότες ὅτι χρήματα μὲν ἡμῖν οὐκ ἔστι, πόθεν ἐκτίσωμεν* (Scheibe), *αὐτοὶ δὲ πρόθυμοι ὄντες εἰς ὑμᾶς ἀξιοῦμεν εὑρίσκεσθαι χάριν*, so sind diese Worte nur möglich unter der Voraussetzung, dass auf der Familie eine Geldstrafe lastet, deren Aufhebung die Söhne durch ihr Verhalten zu erwirken hoffen. Denn in Bezug auf eine noch nicht verhängte, wenngleich drohende Geldbusse kann niemand sagen, er sei bereitwillig und dienstfertig gegen das Volk, weil er wisse, er könne die Strafe nicht bezahlen.

Hat nun P. die Strafe nicht erlegt, und handelt es sich im zweiten Process um dieselbe noch einmal, so entsteht sofort die Frage, wie nach attischem Rechte, das keine Appellation zuliess. dieselbe Sache zweimal zum Spruch kommen konnte. Denn obwohl es zu Athen zwei Wege gab (Meier u. Schömann att. Proc. S. 755)

ein Urtheil anzufechten, den Einwand eines ungerechtfertigten Contumacial-Verfahrens (τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν) und die Klage, dass die Gegenpartei sich falscher Zeugen bedient habe (δίκη ψευδομαρτυριῶν), so ist hier der Gedanke an beide Fälle ausgeschlossen, weil in beiden P. hätte der Kläger sein müssen. Es wäre dem P. noch das Gnadengesuch übrig geblieben, zu dessen Einbringung eine Versammlung von 6000 Bürgern die Erlaubniss geben musste. Doch in diesem Falle würde die Strafe sofort aufgehoben worden sein, und die Sache wäre nicht mehr vor Gericht gekommen. Da wir nun von einem anderen Rechtsmittel gegen den Spruch nichts wissen, und sich auch kein anderes denken lässt, so haben wir anzunehmen, dass auch P. das Urtheil nicht angefochten hat, und werden die Massregeln verfolgen, welche zu Athen den säumigen Staatsschuldner — denn ein solcher wurde P. mit dem Augenblick, wo das Urtheil rechtskräftig wurde — trafen, weil wir annehmen müssen, dass auch gegen P. in dieser Weise verfahren worden ist (Meier u. Schömann S. 743. Meier, de bonis damnatorum S. 138). Der Vorsitzende des Gerichtshofes machte den Praktoren von dem Urtheil Anzeige, diese verzeichneten Namen und Schuld in einem Staatsalbum und durften ihn daselbst erst nach der Bezahlung löschen. Bis dahin war der Schuldner der Ehrenrechte verlustig. Man stundete ihm die Schuld bis zur neunten Prytanie des Jahres, dann aber wurde die Schuld verdoppelt, wahrscheinlich durch die Praktoren, und — seine Güter wurden eingezogen.

Die Confiscation aber lag nicht den Beamten der Finanzverwaltung ob, wie man erwarten könnte, sondern wurde in der Regel von demjenigen besorgt, der als Ankläger das Urtheil erwirkt hatte, welches entweder die Gütereinziehung aussprach oder sie indirect herbeiführte. Ja sie stand auch anderen, sonst unbetheiligten Personen zu (Dem. 53, 1 ff. 15). Das Verfahren heisst ἀπογραφή. War es nun möglich, dass dieses Verfahren einen Richterspruch herbeiführte, so könnte auch des P. Fall noch einmal vor Gericht gekommen sein. So wenig es nun wahrscheinlich ist, dass die Apographe zur gerichtlichen Verhandlung führte, wenn ein Urtheil die Gütereinziehung geradezu ausgesprochen hatte, wie das gegen Archeptolemos und den Redner Antiphon (vgl. oben S. 10) oder das gegen Antimachos ([Dem.] 49, 10), so war ein gerichtliches Verfahren unerlässlich, wenn Jemand mittelst der Apographe wegen Besitzes von Staatsgütern belangt wurde, wie Philokrates (Lys. 29), wie in dem Falle Lys. 19. Der Fall säumiger Staatsschuldner nun steht zwischen den beiden genannten in der Mitte. Die Gesetze verhängten zwar über dieselben, wenn sie bis zur neunten Prytanie nicht gezahlt hatten, die Gütereinziehung, es fehlte jedoch noch der Ausspruch, dass die gesetzliche Bestimmung auf den einzelnen Fall ihre Anwendung finde. Stellte nun ein Privatmann den Antrag auf Confiscation, und widersetzte sich der Betroffene,

so konnte die Sache ihre Erledigung nicht wohl anders als durch richterlichen Spruch finden. Ein solcher Protest mochte meist als nutzlos unterbleiben, zumal das attische Richterpersonal nicht geneigt war auf Staatseinnahmen zu verzichten. Doch aber würde eine derartige Verhandlung vor dem Schwurgericht eines demokratischen Staates sich gewiss nicht in den Grenzen der Frage über die rechtliche Zuständigkeit der Confiscation gehalten haben. Weil nämlich das Resultat, insofern es Ablehnung der Einziehung war, die völlige Freisprechung des Angeklagten einschloss, so war nichts natürlicher, als dass von beiden Parteien die Gründe des ersten Urtheils mit in die Besprechung gezogen wurden. So konnte diese Verhandlung über die Confiscation äusserlich das Ansehen einer zweiten Verhandlung über die Sache selbst haben, und es lässt sich, besonders zu einer Zeit, wo die Wogen politischer Erregung hochgingen, wohl denken, dass ein Verurtheilter ohne formelle Berechtigung gegen die Gesetzmässigkeit der Apographe protestierte, nur um die Sache noch einmal vor Gericht zu bringen.

Diese Erwägungen werden bestätigt durch die einzelnen Fälle von Güter-Einziehungen gegen Staatsschuldner, von denen wir hören. Ein gerichtliches Verfahren wird nicht erwähnt: 1) in dem Falle des Pamphilos (Dem. 40, 22). Derselbe „starb, während er dem Staate fünf Talente schuldete, und anstatt dass seinen Kindern nach der Vermögens-Einziehung etwas blieb, ist vielmehr die Schuld noch nicht einmal völlig getilgt, und des P. Name steht noch heut auf der Liste öffentlicher Schuldner“; 2) in dem des Sopolis (Boekh, att. Seeurk. S. 534 ff. vgl. 212). Des S. Bruder Kephisodoros schuldete dem Staate die Ausrüstungsstücke für zehn Schiffe. Nach des Bruders Tode wird S. von den Aufsehern der Schiffswerfte angeklagt und zu einer Geldstrafe verurtheilt. Darauf (ob nach der neunten Prytanie, ist nicht gesagt) *ἡ οὐσία ἡ Σωπόλιδος ἀπογέγραπται δημοσία εἶναι ἅπασα* [1]).

Dagegen kommt es in folgenden beiden Fällen zum Process: 1) in der Sache, die Dem. 53 behandelt. Dort hat Apollodoros in einer *γραφὴ ψευδοκλητείας* d. i. fälschlichen Ladungszeugnisses die Verurtheilung des Arethusios zu einem Talent erwirkt (§§ 17. 18). Areth. hat nicht gezahlt. Apoll. macht die Apographe, aller-

---

[1]) Die Stelle ist wohl gegen B.'s Ansicht (S. 212) dahin zu erklären, dass des S. Güter wirklich eingezogen wurden. Der Rathsbeschluss will nur, dass die in der Werfte befindlichen Ruder des S. nicht erst von den Poleten zur öffentlichen Versteigerung gebracht, sondern vom Staate selbst zu einem mässigen Preise übernommen würden. Dazu aber bedurfte es der Einwilligung dessen, der die Apographe besorgte, hier des Polyeuktos, welchem nach attischem Rechte ein bedeutender Theil der eingezogenen Güter zustand (Dem. 53, 2). Dieser aber *ἀφεῖκε . . . τὰ ἐκ τῶν νόμων καὶ τῆς ἀπογραφῆς Σωπόλιδι τὰ γιγνόμενα εἰς τὴν ἐπιτιμίαν* (vgl. Dem. a. a. O.), d. h. er verzichtete auf den ihm zustehenden Antheil an des S. Gütern, damit durch den Erlös die Schuld getilgt würde, und S. wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangte.

dings, ohne dass der Gegner im allgemeinen Widerspruch erhebt. Wohl aber protestieren Verwandte des Areth. einzelner Posten halber und nehmen dieselben als ihr Eigenthum in Anspruch, so hier Nikostratos, des Areth. Bruder, wegen zweier Sklaven, die Apollod. in das Verzeichniss aufgenommen hatte; 2) in dem Falle des Polyainos (Lys. 9), welcher mit unserem Process die meiste Aehnlichkeit hat. P. war von einem Magistrat wegen Amtsbeleidigung mit einer Geldstrafe belegt. Er hat nicht gezahlt, und es wird deshalb von der Behörde, die inzwischen ihr Amt niedergelegt hat, die *ἀπογραφὴ* gegen ihn angestrengt. Nun sollte man meinen, dass der Umstand keinen principiellen Unterschied zwischen beiden Fällen begründen könne, dass hier die Strafe von einer Behörde, nicht von einem Gericht verhängt worden ist. Denn dadurch, dass Polyainos nicht sofort gegen dieselbe protestierte, musste sie dieselbe Rechtskraft erhalten, wie der Urtheilspruch eines Gerichts. Polyainos war Staatsschuldner, so gut wie Polystratos, und wenn dem ersteren freistand den Spruch des Gerichts herbeizuführen, so ist nicht abzusehen, warum dem letzteren dasselbe nicht auch sollte möglich gewesen sein, so verschieden in beiden Fällen Anlass und Höhe der Busse waren.

Nach § 22 war P. *εὐθὺς μετὰ τὰ πράγματα* verurtheilt. Ist dies streng zu nehmen, so wäre seine Schuld mit der neunten Prytanie des Archon Theopompos (Sommer 410) verfallen, und von diesem Zeitpunkt an hätte die Apographe gegen ihn angestellt werden können. Nun wäre es bei der Langsamkeit des attischen Gerichtsverfahrens zwar nicht unerhört, dass der Spruch erst im Spätsommer 409 erfolgte, wohin wir nach § 26 (vergl. S. 12) frühestens die Verhandlung verlegen können. Indessen wäre nicht ersichtlich, warum P. so lange mit der Rückberufung des Sohnes gezögert habe, da er doch unmittelbar nach seiner Verurtheilung wissen musste, dass er die ihm zuerkannte Geldbusse nicht werde erlegen können, oder was den Sohn, wenn der Vater ihn früher zurückberufen hatte, abhielt früher zu kommen, da seine Anwesenheit in Sicilien augenscheinlich nicht unbedingt erfordert war. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass die Geldstrafe erst mit der neunten Prytanie des Archon Glaukippos (Sommer 409) verfiel, dass also P. erst unter diesem Archon im Jahre 410/9 verurtheilt war. So mag auch die Höhe der Geldstrafe sich erklären, obwohl es nach der Rede nicht den Anschein hat, als habe P. an der oligarchischen Umwälzung hervorragenden Antheil genommen. Denn nach dem Siege von Kyzikos hatte die von Thuk. 8, 97 gerühmte Mässigung des athenischen Volkes ein Ende. Der Volksbeschluss des Demophantes (And. 1, 96) aus dem Anfang des Amtsjahres des Archon Glaukippos (vgl. C. I. G. I. No. 147) haucht anderen Geist. Das Urtheil über P. aber, der verwundet aus der Seeschlacht heimkehrte, konnte sich sehr wohl bis in den Sommer 410 hinziehen, weil damals die athenischen Gerichte ohnehin Arbeit genug haben mochten, und auch das *εὐθὺς μετὰ τὰ πράγ-*

ματα, meine ich, widerspricht nicht, denn so konnte der Redner sagen, wenn nur die Verhandlung gegen den Vater bald nach dessen Wiederherstellung ihren Anfang nahm. Zudem liegt es in dem Interesse des Redners an jener Stelle den Zeitraum möglichst zu verkürzen.

Die Rede dürfte demnach in das Amtsjahr des Archon Diokles 409/8 fallen.

Zu dieser Auffassung der Sachlage in dem Process des P. stimmt auch die Stelle, welche die Rede in dem Corpus der Lysianischen einnimmt. Sie steht nämlich in einer Gruppe von Reden (17—21), in denen es sich um Vermögenseinziehung handelt, und von denen die meisten es mit der *ἀπογραφή* zu thun haben.

Von der 19. Rede (*ὑπὲρ τῶν Ἀριστοφάνους πρὸς τὸ δημόσιον*) ist dies unbestritten.

Die 17., in einer *διαδικασία* mit dem Fiskus gehalten, richtet sich gegen eine *ἀπογραφή*, durch welche die Güter des Erasiphon [1]) eingezogen werden sollten.

Bestritten ist Gegenstand und Veranlassung der 21. Rede. Meier (Process. S. 253) hat sich zweifelnd dahin geäussert, sie sei vielleicht eine Vertheidigung gegen eine *ἀπογραφή*. Dagegen hat Blass (a. B. I. S. 495) die Ueberschrift der Handschriften *ἀπολογία δωροδοκίας* vertheidigt. Zuletzt hat R. Schöll. (quaest. fisc. jur. Att. S. 11) sich zuversichtlich in dem ersten Sinne ausgesprochen, mit Recht, wie

---

[1]) Nach Meier (de bon. damn. S. 192) haben die Neueren (Hölscher, de vita etc. S. 88, Scheibe, pf. 82. Francken, comm. Lys. S. 118. Blass, a. B. I. S. 627) angenommen, die Güter des Eraton seien eingezogen worden, und wollen § 6 *ἐπειδὴ δ' ὑμῖν τὰ Ἐρασιφῶντος δημεύειν ἔδοξε* statt *Ἐρασιφῶντος Ἐράτωνος* lesen. Der Widerspruch von Emperius (op. S. 88) ist nicht beachtet worden. Doch wenn § 2 Eraton eingeführt wird als *Ἐρασιφῶντος πατήρ*, wenn § 5 die Söhne des Eraton oder deren Familien als *Ἐρασιφῶντος οἰκεῖοι* bezeichnet werden, so geht daraus hervor, dass Erasiphon zum gegenwärtigen Prozess in einer besonderen Beziehung steht; er muss derjenige sein, der dem Richterpersonal vor allem bekannt ist. Andernfalls würden wir § 2 den Eraton eingeführt finden als Sohn des und des, und § 5 vollends lagen eine Menge Bezeichnungen für die Brüder näher als *οἱ Ἐρασιφῶντος οἰκεῖοι*. Erasiphon also war der, dessen Güter zur Einziehung gelangten. Allerdings werden nach § 4 alle Güter des Eraton in das Verzeichniss aufgenommen. Die *ἀπογράφοντες* aber thun es entweder im Uebereifer zur Ungebühr oder, weil das Vermögen der Brüder nicht gesondert war (*ἀνεμήτου οὔσης τῆς οὐσίας* Aesch. 1, 102. Dem. 44, 10). Diese Thatsache wird § 4 — das ist der Sinn der verdorbenen Worte — durch Argumentation bewiesen. Folglich konnte die *ἀπογραφή* nicht gegen die Güter des Eraton gerichtet sein. Endlich, wäre dies der Fall gewesen, so hätte der Redner, da Erato nach § 3 vor 403 gestorben war, aus dem Urtheil, das ihm im Jahre 401/0 den Acker in Sphettos zusprach, schwerlich Ansprüche gegen die *ἀπογραφή* herleiten können, wenigstens hätte er sie anders begründen müssen. § 4, an welchem sich fast alle Lysias-Kritiker versucht haben (zuletzt Francken, comm. Lys. 122 u. Halbertsma, lect. Lys. 38), ist von Emperius (J. Jb. 35, 276 ff. opusc. 273) mit grosser Wahrscheinlichkeit verbessert worden: *δημεύειν, ὡς ὄντα Ἐράτωνος*, eine Correctur, die Scheibe entgangen zu sein scheint.

ich glaube, jedenfalls aber droht dem Angeklagten Vermögensverlust (§§ 11. 12. 14. 25)[1].

---

[1]) Die Beweisführung von Blass ist folgende: Aus § 21 *ἐγὼ δ' ὑμῶν δέομαι καὶ ἱκετεύω καὶ ἀντιβολῶ μὴ καταγνῶναι δωροδοκίαν ἐμοῦ κτλ.* folgt, dass die Rede *ἀπολογία δωροδοκίας* ist, aus § 16 *ἡγοῦμαι δ' . . . πολὺ ἂν δικαιότερον ὑμᾶς ὑπὸ τῶν ζητητῶν ἀπογραφῆναι τὰ ἐμὰ ἔχειν, ἢ ἐμὲ νυνὶ κινδυνεύειν ὡς τοῦ δημοσίου χρήματα ἔχοντα* geht nichts hervor, als dass dem Angeklagten auch Unterschlagung vorgeworfen wurde. Beide Verbrechen konnten nur von Beamten begangen werden, folglich war der Angeklagte Beamter, und dieser Annahme stehen die Worte des § 18 *τοῦτο δ' οὐκ ἂν εἰπεῖν ἔχοι τις, ὡς πολλὰς ἀρχὰς ἄρξας ἐκ τῶν ὑμετέρων ὠφέλημαι* nicht entgegen. Beide Verbrechen, Unterschlagung und Bestechung, konnten zusammen vor Gericht kommen, sowohl in der Rechenschaftsverhandlung als durch Eisangelie. Nun ist allerdings zuzugeben, dass trotz der angeführten Worte des § 18 der Angeklagte habe Beamter sein können, aber es ist völlig unmöglich diese Worte Jemandem in den Mund zu legen, der sich wegen unehrlicher Amtsführung zu verantworten hatte. Man denke, der Redner kommt nach nochmaliger Hervorhebung seiner Leiturgien auf sein reines Leben: *τοῦτο δ' οὐκ ἂν εἰπεῖν ἔχοι τις, ὡς πολλὰς ἀρχὰς ἄρξας ἐκ τῶν ὑμετέρων ὠφέλημαι ἢ ὡς αἰσχρὰς δίκας δεδίκασμαι ἢ ὡς αἰσχροῦ τινος αἴτιός εἰμι, ἢ ὡς τὰς τῆς πόλεως συμφορὰς ἀσμένως εἶδον· ὑπὲρ ἁπάντων δὲ καὶ τῶν ἰδίων καὶ τῶν δημοσίων οὕτως ἡγοῦμαί μοι πεπολιτεῦσθαι καὶ ὑμᾶς εἰδέναι, ὥστε οὐδὲν δεῖν με ἀπολογήσασθαι περὶ αὐτῶν.* Der Annahme einer *γραφὴ δωροδοκίας* widerspricht ferner die Art und Weise, wie der Redner von der drohenden Strafe spricht, indem er stets ohne weiteres Vermögensverlust voraussetzt (§§ 11. 12. 14. 25), während die Strafe der *δωροδοκία* schätzbar war (Meier, Process S. 352. de bon. damn. S. 114. 122, von Bake, schol. hyp. 3. 254 erfolglos bestritten) und sogar auf Tod lauten konnte. Hier aber scheint die Confiscation unmittelbare Folge der Verurtheilung zu sein, und wenn Blass von einer Geldstrafe spricht, welche dem Vermögensverlust gleich kam, so, meine ich, dürfen wir erwarten, dass der Beklagte dies den Richtern vorgestellt hätte. Aus den angeführten Worten des § 16 ferner geht nicht, wie Bl. annimmt, hervor, dass dem Angeklagten Unterschlagung vorgeworfen wurde. Von dem Dolus, den der Begriff der Unterschlagung einschliesst, liegt nichts in den Worten. Unrechtmässiger Besitz von Staatsgut ist ihm zur Last gelegt, und das lässt sich mit dem, was § 21 von der *δωροδοκία* gesagt ist, vereinigen: wenn nämlich die streitigen Güter durch Schenkung in seinen Besitz gekommen waren, entweder dadurch, dass die Dreissig ihn mit eingezogenen Gütern begabt hatten, oder dass ein mit Vermögensverlust bedrohter Optimat seinen Besitz, um ihn zu retten, ihm vermacht hatte, so mochten die Ankläger es an Ausfällen nicht fehlen lassen, dass sich der Angeklagte eigentlich des schwereren Vergehens der *δωροδοκία* schuldig gemacht habe, und dieser seinerseits konnte die Richter bitten ihn nicht eines so schweren Vergehens, wie die *δωροδοκία* war, für fähig zu erachten. Für einen Gütereinziehungsantrag aber war die *ἀπογραφή* die naturgemässe Form, und so dürfte auch diese Rede eine Vertheidigung gegen die *ἀπογραφή* sein.

Für diese Ansicht aber wage ich nicht den § 16 als Beweis zu brauchen, denn obwohl meiner Meinung nach aus demselben mit der grössten Wahrscheinlichkeit folgt, dass vom Angeklagten die Worte galten *ἀπεγράφη ὑπὸ τῶν ζητητῶν ὡς τοῦ δημοσίου χρήματα ἔχων* — denn wie konnte der Redner auf diese Worte kommen, wenn sie nicht der eigenen Lage entnommen waren — so ist es sehr zweifelhaft, ob das Wort *ἀπεγράφη* hier die Bedeutung habe mittelst der *ἀπογρ.* belangen und nicht vielmehr von dem öffentlichen Ausstellen der Klageformel zu verstehen ist, vergl. Ant. 6, 41 ff. Für das letztere wird sich der entscheiden müssen, der (wie auch Schöll. S. 13) in den *ζητηταί* nicht die Ankläger (vgl. § 20), sondern die vorsitzende Behörde sieht. Sie waren augenscheinlich nach dem Sturz der 30 gewählt mit derselben Bestimmung, wie die bei Dem. 24, 11 auf Antrag des Aristophon. Die Besitzstreitigkeiten mit dem Fiskus aber waren damals sehr zahlreich

Auch in Betreff der 18. Rede, deren Anfang wie der der 21. fehlt, steht nicht viel mehr fest, als dass es sich darin um eine Gütereinziehung handelt, welche einen Verwandten des Nikias betrifft. Alles andere ist streitig, und da in § 14, welcher am ehesten einen Schluss auf die Art des Processes gestatten würde, die Lesart unsicher ist, so ist Gewissheit über die Rede unmöglich[1]).

Die Reden 17 und 19 also richten sich gegen eine ἀπογραφή, 18 und 21 sprechen gegen drohende Vermögenseinziehung. Da nun auch sonst bei den Reden des Lysias Spuren einer Anordnung nach dem Inhalte bemerkbar sind, so verbietet sich die Annahme, als sei die 20., in der wir eine Vertheidigung gegen die ἀπογραφή erkannten, durch Zufall an ihren Platz gekommen. Derjenige, welcher ihr ihren Platz anwies, muss vielmehr auch schon in ihr eine Vertheidigung gegen einen Gütereinziehungsantrag gesehen haben. Und der unsinnige Titel der 17. Rede δημοσίων ἀδικημάτων bildet vielleicht, verschrieben aus δημοσίων χρημάτων, einen Gesammttitel für 17—21.

---

und zogen sich viele Jahre hin, und so mag man, da der Name ζητηταί herkömmlich eine ausserordentliche Commission bezeichnete, den Namen der Behörde in σύνδικοι gewandelt haben, als man sich genöthigt sah sie Jahr um Jahr wiederzuwählen.

[1]) In der 18. Rede, über die schon viel gestritten ist, sah man früher auf Grund des Zeugnisses des Galenos, der sie κατὰ Πολιούχου citiert, eine Anklage, neuerdings ist sie von mehreren, zuletzt von Schöll. (qu. fisc. S. 2 ff.) für eine Vertheidigung gegen die Apographe erklärt worden (die Stellen bei Schöll. a. a. O. dazu Röhl, Z. f. Gymn. 28, 778). Da aber das Zeugniss des Galenos mit der einzigen Stelle der Rede übereinstimmt, welche von der Art des gegenwärtigen Processes handelt § 14. παρανόμων φεύγοντος τοῦ αὐτοῦ ἀνδρός, so erscheint es mir unrichtig, allein auf Grund der Vorstandschaft der σύνδικοι, denen ja damals auch die wahrscheinlich häufigen Klagen παρανόμων gegen Gütereinziehungsanträge zugewiesen sein konnten, jenes Zeugniss zu verwerfen und diese Stelle zu ändern; ich meine vielmehr mit Scheibe (vind. Lys. 89), dass im vorhergehenden ἐζημίωσε aus ἐζημιώσατε verdorben und absichtliche Aenderung eines Lesers ist, welcher das τοσοῦτον δύναται, ὥσθ' ὑμᾶς τοὺς αὐτούς, περὶ ὧν ὅρκους ὀμωμόκατε, ὑμῖν αὐτοῖς τὰ ἐναντία ποιεῖν ψηφίζεσθαι in § 13 nur dann berechtigt glaubte, wenn Poliochos auch das erste Urtheil bewirkt hatte.

Der Grund des Confiskationsantrages aber lag nicht, wie man annimmt, in dem Verhalten des Eukrates, dessen Leben in § 4 ohne Makel erscheint, ja der im Anfang des § den Richtern mit ἀδελφὸς μὲν ὢν ἐκείνου πατὴρ δ' ἐμὸς gewissermassen vorgestellt wird, während, wenn jene Annahme berechtigt wäre, der erste, verlorene Theil der Rede von ihm hauptsächlich hätte handeln müssen. Bei Diognetos dagegen ist dies nicht der Fall, vielmehr deutet der Uebergang καὶ μὲν δὴ καὶ Διόγνητος § 9 darauf, dass derselbe den Richtern schon bekannt war. Seine politische Laufbahn ist zudem stark compromittiert, denn wenn er auch nicht mit Sicherheit für den And. 1, 15 erwähnten D. erklärt werden kann, der von Teukros im Mysterienprocesse angezeigt aus Athen flieht (dagegen Sachse, quaest. Lys. spec. S. 40 ff. auf Grund ängstlicher Auslegung von § 9), so ergiebt sich aus der Stelle, dass D. längere Zeit verbannt war und erst nach der Einnahme Athens zurückkehrte. Da nun nach § 21 die Güter des Redners, seines Bruders und des Diomnestos, in dem man mit Recht einen Sohn des Diognetos sieht, nicht gesondert waren, so mochte Poliochos, wie das auch sonst geschah, vgl. S. 18 A., auf Grund der Handlungsweise des D. die Einziehung des ganzen Vermögens beantragt haben.

III.

Ist es nun auch möglich gewesen der Rede innerhalb des attischen Rechtsverfahrens ihren Platz anzuweisen, und sind die Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit beseitigt, so ist auch für die Beurtheilung ihrer Form ein fester Standpunkt gewonnen. Man mag die Rede tadeln, mag sich über die logische und stilistische Bildung des Verfassers eine beliebige Ansicht bilden, aber man wird weder mit Francken (S. 146) von Nachahmung des Lysias sprechen, noch dem Verfasser mit Hoffmeister (S. 12) vorwerfen dürfen, dass er des Lysias 25. Rede oder gar des Isokrates Panathenaikos ausgeschrieben habe.

Bei der folgenden Besprechung, die sich an Scheibe's zweite Ausgabe anschliesst, habe ich es wegen des Anschwellens der Literatur nicht für überflüssig erachtet die neueren Vorschläge, soweit sie mir zugänglich waren, zusammenzutragen[1]). *ὑπὲρ Πολυστράτου* Xᵡ Sch.². *ὑπὲρ Π. δήμου καταλύσεως ἀπολογία* nach Harpokration in *Πολύστρατος* Tur. W. Cob.

§ 1. *ὀργίζεσθαι — ἐνίων.* Dass die Gegensätze nicht durchsichtig gegenübergestellt sind, ist Fkn. S. 144 und Hoffm. S. 5 zuzugeben: *ὄνομα — ἔργα, (πάντων) — ἐνίων.* Logisch ist gegen die gewählte Form nichts einzuwenden, weil in *ὄνομα* der Begriff *πάντες* enthalten ist. *ἐπιβουλεύσαντες* absolut, an dem Bake, schol. hyp. 3, 246 Anstoss nimmt, steht 3. 22. 29; 5. 2; 7. 3; 13. 6 und oft. *ἐπιβουλεύσαντες ἦσαν. ἦσαν*, von Emperius, op. 101 gestrichen, wird von Sch.² praef. 50 und Kirchner a. a. O. 11 vertheidigt, welche *ἦσαν αὐτῶν* „erant in eorum numero" verbinden. Hierzu würde nur ein *ἐπιβουλεύοντες* passen; das Ptc. Aor. verlangt eine einmalige Handlung zum Prädikat, braucht aber bei dieser, wie 3. 22; 7. 3 zeigen, nicht mit Fkn. in das Fut. *ἐπιβουλεύσοντες* verwandelt zu werden, das Ra. J. Jb. 93. 663 billigte. Da nun eine Verbindung *ἐπιβουλεύσαντες ἦσαν* grammatisch unmöglich ist, so erscheint die Streichung gerechtfertigt. Die Veranlassung zur Einsetzung ist leicht ersichtlich. *ἵνα μήτε τὴν πόλιν — βουλευτήριον* unlogisch für *οὔθ' ἵνα τὴν πόλιν κακόν τι ἐργάσαιντο οὔθ' ἵνα ὑμῶν τινα* (Hoffm. 6). Schon T. wollte *μήτε ἵνα,* und so las R., der Negation wegen unmöglich. Die Negation drängt sich, um das doppelte *ἵνα* zu vermeiden in den Finalsatz, auch deutsch ist man in Versuchung zu sagen: um weder der Stadt, noch einem von Euch ein Leid zu thun. *οὗτος τυγχάνει Π.* Sch. praef. 50: „in Lysiae oratione scriberem *οὑτοσὶ τυγχάνει*" und so Cob. mit Recht nach Sch. lect. Lys. 320; dagegen Hoffm. 7 A. 1.

---

[1]) Abkürzungen: T. Taylor, Mkl. Markland, R. Reiske, Tur. Die Zürcher, Sch. Scheibe, W. Westermann, Dbr. Dobree, Ra. Rauchenstein, Fkn. Francken, Frb. Frohberger.

§ 2. *ἠρέθη μὲν — κατηγοροῦσι δὲ* stehen in concessivem Verhältniss. *οὗτος γὰρ* begründet das vorhergehende *ὧν εἷς ὢν οὑτοσὶ τυγχάνει Π.* Zu diesem *γὰρ* aber passt nur *ἠρέθη* nicht *κατηγοροῦσι.* Die Verbindung mit *μὲν — δὲ* wäre zu unterlassen gewesen (Hoffm. 8). Die Auffassung des *γὰρ* als erklärendes „nämlich", womit Kirchner (a. a. O. S. 12) den Verfasser vertheidigt, hebt den logischen Fehler nicht auf, wie aus der Uebersetzung: „obwohl nämlich dieser" u. s. w. ersichtlich ist. *αἱρεθεὶς* wird von Hoffm. 9 mit Recht getadelt, weil es in Gegensatz zu *εὔνους ἦν* tritt, und nicht, wie beabsichtigt war, zu *κατηγοροῦσι.* Es hätte müssen *αἱρεθέντος* heissen. Dieselbe Wirkung hätte das von Hertlein, J. Jb. 95. 459 vorgeschlagene *ὁ αἱρεθείς*, indem der deiktische Artikel das Wort von der logischen Abhängigkeit von *κατηγοροῦσι* befreien würde: „Man klagt ihn an, dass er ein Feind des Volkes war, er, der von seinen Stammgenossen gewählt wurde." Doch mahnt das *ἵνα μήτε* von § 1 zur Vorsicht. *ὑπὸ τῶν φυλετῶν οἴ. φυλετῶν* streicht Herwerden Anal. critica. Traj. ad Rhen. 1868. S. 58 ohne Grund. *ἄριστα διαγνοῖεν ἄν. ἂν* fehlt in X. *ἄριστ' ἂν διαγνοῖεν* Cob. unter Zustimmung von Hoffm. 10 mit Recht.

§ 3. *ὡς ἡλικίαν εἶχε.* Auch dieser § ist sehr verwirrt (Hoffm. a. a. O.), indem *ἡλικίαν εἶχε*, wie aus der Antwort *ἀλλ' ὁρᾶτε αὐτοῦ τὴν ἡλικίαν* ersichtlich, zu beiden Gliedern und zu dem letzten *τῷ σώματι πιστεύων* mehr gehört, als zum ersten. Eine Aenderung von *λέγων* in *θέλων* Schottus, T. Mkl. (Fkn. 149 *ἐθέλων* oder *ἐλπίζων*) benimmt dem *τῷ σώματι* den Gegensatz. *πότερον, ὡς ἡλικίας* (Mkl. Fkn.) *εἶχε, λέγων τι* (*διαπράττεσθαι* könnte von *πιστεύων* abhängen) würde in ungeschickter Weise die Antwort *ἀλλ' ὁρᾶτε κτλ.* vorwegnehmen. Von Correcturen ist am ansprechendsten Dbr.'s *ἐλπίδα* für *ἡλικίαν*. Ist die Ueberlieferung richtig, so hat sich Verfasser durch das vorangestellte *πότερον* verleiten lassen das zweite Glied dem *πότερον — εἶχε* zu coordinieren, ein schwerer logischer Fehler. Da sich jedoch sonst ähnliches findet, ist der Verfasser über den Verdacht eines solchen nicht erhaben. *εἰς τῶν ὑμετέρων τινά.* Dbr. wollte *τῶν ὑμετέρων πολιτῶν τινα*, Franz S. 292 der Ausg. nach 12. 30 *εἰς ὑμῶν ἢ τῶν ὑμετέρων τινά*, nicht nothwendig, wenn, wie anzunehmen, eine Art der *ὕβρις* gemeint war, die sich nur gegen die Angehörigen der Hörer richten konnte. *ἢ καὶ τοὺς ἄλλους ἱκανός ἐστιν.* So Sch. nach Conti. *ἡ — ἱκανός* X. Tur. W. *ἱκανὸς* als Fem. ohne Beispiel, ausserdem ist nicht einzusehen, inwiefern das hohe Alter des P. geeignet sein soll andere von übermüthigen Handlungen abzuhalten. Da vielmehr der Gegensatz *τοὺς ἄλλους* verlangt, dass *ἱκανὸς* auf P. bezogen werde, so ist die Correktur *ἢ* wahrscheinlicher, als das von demselben Gelehrten vorgeschlagene, von Mkl. vorgezogene *ἡ — ἱκανή.* Cobets *δι' ἣν* ist weder nothwendig, noch wahrscheinlich, ebenso wenig R.'s (var. lect. 703) *ἡ ἱκανῶς δυνατή ἐστιν. τούτων* für *τῶν τοιούτων*, das dem Verfasser nicht geläufig

gewesen zu sein scheint, vergl. § 5. οὐ τούτους ἀδικεῖν. § 8 ἀξίους εἶναι τούτους. § 16 ἀλλ' οὐχ οὗτοι ἀδικοῦσι.

§ 4. κακόν τι ἐργασάμενος ἐν τῷ πρόσθεν χρόνῳ. Diese Worte will Kirchner S. 14 streichen, ohne diese Ansicht zu begründen. Sie scheinen nothwendig, da ja die Atimie auch andere Gründe haben konnte. αὑτοῦ ἕνεκα ἂν ἔπραττε. αὑτοῦ ἕνεκα in seinem persönlichen Interesse wie Dem. 2. 8. ἂν ἔπραττε potent. praet. Aken, Temp. und Mod. 72. Zu ἔπραττε ist nicht mit R. τοῦτο zu ergänzen: „Der mochte seiner Vergehen halber im eigenen Interesse handeln." Ungeschickt ist der Hauptbegriff ἑτέρας πολιτείας ἐπεθύμησε in den Vordersatz gezogen. Es sollte heissen: ein Mann nun, der wegen früherer Vergehen der bürgerlichen Ehre verlustig war, der konnte wohl seiner Vergehen wegen aus persönlichem Interesse einer Aenderung der Verfassung geneigt sein. ἡμάρτηται. ἡμάρτητο Dbr. Adv. 136 mit Recht, weil sonst μισεῖν auf die Gegenwart zu beziehen wäre. ὥστε ἢ αὑτοῦ ἕνεκα. ἤ, von Ra. eingesetzt, von Sch.², Cob. u. Kirchner, S. 14 gebilligt, setzt voraus, dass der Gegensatz αὑτοῦ ἕνεκα und τῶν παίδων beabsichtigt war; dem widerspricht aber die Begründung ὁ μὲν γὰρ u. s. w., die in jenem Falle überflüssig gewesen wäre und beweist, dass dem Verfasser der Gedanke οὐδὲ τῶν παίδων ἕνεκα ἐμίσει τὸ πλῆθος τὸ ὑμέτερον unabhängig von obigem ἡμάρτητο vorschwebte (Hoffm. S. 12). Aus demselben Grunde sind Mkl.'s Vorschläge αὑτοῦ ἢ τῶν παίδων ἕνεκ' ἂν ἔπραττε und am Schluss des § μήθ' αὑτοῦ διὰ τὰ πρόσθεν ἁμαρτήματα zu verwerfen. Freilich ist der Fehler sehr grob und beweist grosse Unklarheit der Gedanken. ὁ μὲν γάρ. ὁ verwandelt Halbertsma, lect. Lys. Traj. ad Rhen. 1868 S. 44 unnöthig und nicht gerade wahrscheinlich in ἐγώ. ὥστε — ἐπιθυμῆσαι. Dieser Satz, den Hoffm. S. 12 überflüssig findet, ist hinzugefügt, weil der Verfasser die Unklarheit der voraufstehenden Auseinandersetzung fühlte. An dem Infinitiv ἐπιθυμῆσαι scheint R. Anstoss genommen zu haben, wenn er ein δοκεῖ vermisst — das übrigens sehr farblos wäre. Der Infinitiv steht ähnlich Isokr. 7. 5, ebenso And. 2. 16, vergl. unten § 12. Die Schlussworte des § διὰ τὰ πρόσθεν ἁμαρτήματα vertragen sich mit obiger Auffassung des Zusammenhanges durchaus nicht. Sie fehlen schon im Cod. C und sind von T. und Dbr. gestrichen, von Tur. Sch.¹ W. Cob. unter Zustimmung von Frb. Philol. 29. 627. Kirchner S. 14 weggelassen worden.

§ 5. ὡς πολλὰς ἀρχὰς ἦρξε. Die Zeitbestimmung, die hier Hoffm. S. 14 vermisst, konnte unter den Verhältnissen, in denen die Rede gehalten wurde, überflüssig sein, indem aus den Anklagereden bekannt war, dass die Aemter in die Zeit der 400 fielen. Die Zeitbestimmung ist dagegen erfordert in dem folgenden Satze ἐγὼ δ' ἡγοῦμαι, der ohne das ἐν τοῖς πράγμασιν ἐκείνοις ein nichtssagender Gemeinplatz wäre. Warum dieser Hinweis dem Hörer habe dunkel vorkommen

müssen (Fkn. 144. Hoffm. a. a. O.), ist nicht ersichtlich, wenn auch Ra.'s Vorschlag (J. Jb. 81, 322) *ἐν τοῖς πράγμασι πολλάκις ὄντας* beweist, dass er missverstanden werden kann. *τούτους ἀδικεῖν* für *τούτους* will Ra. a. a. O. *τοὺς τοιούτους*, was das correcte wäre. Doch vergl. zu § 3; gemeint ist *τοὺς πολλὰς ἀρχὰς καλῶς ἄρξαντας*. *εἴ τις ὀλίγας ἄρξας*. hinter *ἄρξας* ist bei Sch.[2] durch ein Versehen *ἀρχὰς* ausgefallen. Die Vermuthungen von P. R. Müller (zur Kritik des Lysias. Merseburg 1862 S. 9) *εἴ τις εἴτε πολλὰς εἴτε ὀλίγας* und Herwerden (An. 58, wiederholt von Hoffm. S. 15) *εἴ τις καὶ ὀλίγας*, von denen die erstere keine Wahrscheinlichkeit hat, bezwecken die Uebertreibung zu mildern, die jedoch zu dem ungeschickten Ton im Eingang der Rede passt. *οὐ γὰρ οἱ καλῶς ἄρχοντες*. Dbr. adv. 136 schlug für *καλῶς πολλάκις* vor. Doch mit dem *πολλάκις* beschäftigt sich der vorhergehende Satz, jetzt wird zur Begründung der Gedanke angefügt, dass an der Staatsumwälzung nicht diejenigen schuld gewesen, die, obwohl zu jener Zeit Beamte, ihre Aemter getreu verwalteten, dass nicht alle Beamten jener Zeit zu verurtheilen seien, denn sonst würde allerdings einer, der mehrere Aemter in sich vereinigte, doppelt schuldig zu erachten sein.

§ 6. *ἐν Ὠρωπῷ*. Dafür *ἐν Ὠρεῷ* Blass, att. Ber. I. 504 A. 4, gebilligt von Frb. III. 59 A. 11 vergl. S. 9. *οὔτε προέδωκε καὶ ἑτέραν πολιτείαν κατέστησε* vergl. S. 8. *οὔτε* für *καὶ* wollten T. Fkn. 145. Ra. Jb. 93. 663. Dagegen R. Hoffm. S. 15, dessen *οὔ τε προέδωκε καὶ* unmöglich ist, weil das zweite Satzglied positiv sein würde. Denn nur wenn *τε* hinter *προέδωκε* stände, könnte die Negation für beide Glieder gelten. Tur. interpungieren hinter *προέδωκε*, mit Unrecht. Für *προέδωκε* wollte Sauppe *προὔδωκε*, das Cob. aufgenommen und Pertz (quaest. Lys. II. S. 13) gebilligt hat. Ist jedoch die Rede nicht lysianisch, so ist wohl die Handschrift einzige Norm. *τὰ πράγματα*. Dahinter vermisst R. *οὔτε ἀπεδίδρασκε τὴν δίκην*, bei dem Verfasser ist jedoch die Anakoluthie nicht zu verwundern. *οἱ δ' οὐχ ὑπέμειναν*. Ra. Jb. 93. 663 *οἳ* für *οἱ δ'*, wohl wegen des folgenden *ὁ δέ*. Dass aber der Verfasser Wiederholungen derselben Partikeln nicht scheut, lehrt ein Blick auf die Rede. Ausserdem passt das aufgeregtere *οἱ δὲ* viel besser zu der anakoluthischen Redeweise. Fkn. 145 findet die Stelle dunkel wegen des bei *ὑπέμειναν* ausgelassenen Acc. *τὴν κρίσιν*, obwohl das absolute *ὑπομένειν* sehr gewöhnlich ist Lys. 13, 27. And. 1, 3. 4. 9. 19. 21. 121. And. 1. 3 *ὁπόσοι μὲν γὰρ μὴ ἠθέλησαν ὑπομεῖναι καταγνόντες αὑτῶν ἀδικίαν* zeigt sogar die Geläufigkeit der ganzen Verbindung.

§ 7. *καὶ τοὺς μέν*. Die Erwähnung des Gerichts veranlasst den Redner zu einem Ausfall auf die Ankläger, die Auseinandersetzung über die Aemter wird erst § 13 fortgesetzt. *ἀδικοῦντας ἀποφαίνουσι*. R. wollte *οὐδὲν ἀδικοῦντας*, eine Anzeige war jedoch bei den *εὐθύναις* nicht nöthig. *καὶ ὁμοίας τὰς κατη-*

γορίας Cob. liest *ὁμοίως*; man sieht nicht ein, warum. *γνώμην τινὰ ἐν τῇ βουλῇ. τινὰ μὴ ἐπιτηδείαν* Dbr. adv. 136, unnöthig, da mit Grund vorausgesetzt werden konnte, dass im Rath der 400 keine volksfreundlichen Anträge gestellt wurden. Fkn.'s (S. 145) *γνώμην ἐναντίαν τῇ βουλῇ*, gegen das sich Ra. Jb. 93. 663 erklärt, ist dem Sinne nach unmöglich. *οὗτος δὲ οὐδὲ γνώμην.* Für *οὐδὲ* wünscht R. (var. lect. 703) *οὐδέποτε*, angemessener, da, nachdem das *γνώμην εἰπεῖν* eben erwähnt, das steigernde *οὐδὲ* nicht am Ort ist, doch ist der Fehler gering im Vergleich mit den oben gerügten. *περὶ τοῦ ὑμετέρου πλήθους.* R. verlangt *κατά*, unnöthig wie oben *μὴ ἐπιτηδείαν.* Vergl. Thuk. 8. 66.

§ 8. *τούτους μηδέν. τούτους* für *τοὺς τοιούτους* wie § 3. *εἰ ὑμῖν μέν.* T.'s *οἱ* ist von R. mit Recht zurückgewiesen. *ἐκείνοις δὲ οὐκ ἀπηχθάνοντο. οὐκ* fehlt in X. und stammt von R. Sch.[2] pf. 50 fragt, ob nicht vielleicht dafür *μὴ* einzusetzen sei. *μὴ* lässt es unentschieden, ob der Satz Bedingung oder Behauptung enthält, *οὐκ* hebt die Behauptung hervor, und das letztere entspricht mehr der Absicht des Redners. *τὸ δέος καὶ ὁ φόβος τῶν πεπονθότων. τὸ δέος τὸ τῶν κατηγόρων καὶ ὁ φόβος* Mkl., ähnlich *τὸ δέος καὶ ὁ φόβος τῶν κατηγόρων* Kayser, Münch. gel. Anz. 1852, 399 und Heid. Jb. 59. 298. Die Ankläger aber sind hier nicht am Platze, denn die 400 liessen sich auf Anklagen nicht ein, Thuk. 8. 66. Ueber *τῶν πεπονθότων* vgl. 19. 4. And. 1. 7. Dem. 21. 20. 24. 118. 137. *φόβος τῶν πεπ.* kann nur heissen die Angst der Betroffenen, und da jene Männer unzweifelhaft auch durch ihre eigene Furcht zurückgehalten wurden, so ist *δέος* und *φόβος* zu trennen: „Die Furcht hielt alle zurück und die Angst der Betroffenen", was freilich auch griechisch durch die Stellung hätte angedeutet werden sollen. *ὁ φόνος τῶν πεπονθότων*, das R. schrieb, wird von Dbr. mit Recht getadelt, denn es enthält den Begriff der Verletzung doppelt.

§ 9. Hier häufen sich die Schwierigkeiten. *οἱ πολλοὶ* der Betheiligten, also der 400 selbst. *πάντα ἐγίγνωσκον αὐτῶν* soll heissen: „alle Beschlüsse in ihrem Sinne fassten." *αὐτῶν* nämlich der Parteihäupter. Eine Ausdrucksweise, für die sich wohl kein Beispiel beibringen lässt, und die aus *φρονεῖν τά τινος* (*λέγειν τὰ Φιλίππου* Dem. 8. 65) vermittelst eines vorausgesetzten *φρον. πάντα τινὸς* zu erklären wäre. R. wollte mit Conti *πάντα κατεγίγνωσκον αὐτῶν* sich alles von ihnen versahen, Mkl. *οὔτε οἱ πολλοὶ π. ἐγ. αὐ.* mit wunderlicher Uebersetzung. Dbr. *ἀπεγίγνωσκον* sie verzweifelten. Fkn. S. 149. *συνεγίγνωσκον αὐτοῖς. τοὺς μὲν γὰρ ἐξήλαυνον αὐτῶν. αὐτῶν* ist weder identisch mit dem voraufgehenden, noch auf *οἱ πολλοὶ* zu beziehen, sondern geht auf *τῶν λεγόντων ἐναντία* § 8, was der Hörer nicht mehr im Gedächtniss haben konnte. Kayser, Münch. gel. Anz. 1852. 398 und Heid. Jb. 59. 298 dafür *τῶν ἀπειθούντων*. Ra. Jb. 93. 663 *τῶν ἐναντίων.* Der ganze Satz ist eine lästige Wiederholung des eben gesagten. *τούτους ἂν καθίσταντο.*

Wird ἂν hier als die Wiederholung bezeichnend aufgefasst mit R., der αὖ dafür verlangt, und Fkn., der S. 145, um dem unklaren Ausdruck abzuhelfen, ἀντικαθίσταντο schreibt, unter Zustimmung Ra.'s Jb. 93. 663, so ist mit Mkl. zwischen ὥστε und οὐκ ἂν ῥαδίως eine Lücke anzunehmen und der Gedanke zu ergänzen: „wenn die übrigen dieselbe Gesinnung gehabt hätten wie die Neueingesetzten", oder: „wenn diese (P. und seine Gesinnungsgenossen) auch feindlich gesinnt gewesen wären". Da jedoch der Ausfall eines ganzen Nebensatzes an sich nicht wahrscheinlich ist, andererseits aber die Verstösse des Vorangehenden alles übersteigen, was an Fehlern in der Rede da war, so hat wohl Herwerden (An. 58) Recht, wenn er ὥστε οἱ πολλοὶ — ἀπεκτίννυσαν streicht. Dann ist ἂν καθίσταντο hypothetisch zu fassen: „Ja sie hätten (wenn sich jene wohlgesinnten widersetzt hätten) ihre Werkzeuge an deren Stelle gebracht, und dann wäre der Sturz der 400 schwieriger gewesen." Der Interpolator vermisste für das ἂν καθίσταντο eine Beziehung. Der eingeklammerte Satz hätte zwar auch nicht fehlen sollen, ergänzt sich aber nicht schwer aus dem vorhergehenden εἴ τις καὶ ἐβούλετο. ὥστε οὐκ ἂν — ἡ πολιτεία. ὥστε πῶς οὐ ῥαδίως μετέστη ὑμῖν ἡ πολιτεία, wahrscheinlich mit Beziehung auf die Einsetzung der 400, Ra. Jb. 93. 663.

§ 10. περὶ τὸ πλῆθος τὸ ὑμέτερον. R. wollte πρὸς τὸ πλ. oder περὶ τοῦ πλήθους τοῦ ὑμετέρου. Das erste offenbar falsch, insofern es bedeuten soll: „zu dem Volke". Gegen das letzte erklärt sich Sluiter mit Recht, da π. τ. πλ. nicht zu εἰποῦσι, sondern zu ἄριστα gehört. Am ähnlichsten Ar. Thesm. 307 (Sluiter), eine Stelle, aus der sich zugleich das Formelhafte des Ausdrucks ergiebt. Das εἰποῦσι verdrängte dabei den Acc. um so weniger, als sich auch bei Begriffen des Redens und Denkens περὶ c. acc. findet. [And.] 4. 38, Aesch. 1. 127. ἡμέραις; — πονηροί; Sch.² nach X^κ mit Recht, denn das Fut. πείσεται zeigt, dass die Entscheidung noch aussteht, und in der Schreibung ἡμέραις· läge ein Zugeständniss, das der Redner zu meiden hat. Zu πονηροί ist γενήσονται zu denken. ὑμῖν χρηστοί. Da χρηστὸς mit dem Dat. für περὶ oder εἰς sich sonst nicht finden dürfte, so ist ὑμῖν als dat. commodi zu ἦσαν zu ziehen oder, wie sich R. ausdrückt, es steht für ἐν ὑμῖν. οὗτοι πονηροί: Das νῦν, das R. vor oder nach οὗτοι vermisste, ist bei der Auffassung als Frage überflüssig.

§ 11. καίτοι. Er soll verurtheilt werden, obwohl die erste Anklage nichts als Lügen gegen ihn vorbrachte z. B. u. s. w. ἔν γε ταῖς, nach C. ἔν τε ταῖς X^κ. Φρύνιχον αὐτοῦ. Sch.² pf. 50 möchte lieber Φρυνίχου αὐτόν. Obwohl dies näher liegt, ist zu einer Aenderung kein Grund. ἔφησαν Sch.² nach X^κ. ἔφασαν Tur. W. Cob. Der Ind. des Aor. steht z. B. Dem. 21. 38; 33. 17. ὡς ἀναγκαῖον ὄντα. ὡς wollte R. streichen oder ὡς εἰδὼς lesen, und das ὡς bewog wohl Dbr. adv. 137 zu seiner Bemerkung: ὡς — κατηγόρουν delenda erunt, nisi statuas lacunam esse ante

ὡς. Sed illud puto. ὡς ist wohl möglich, da μαρτυρεῖν den Verben des Beweisens, Zeigens verwandt ist. Bei ähnlichen Aufforderungen Lys. 25. 14; And. 1. 26. 35. 55; Aesch. 2. 59 fehlt allerdings die Antwort. Die Wiederholungen καίτοι ἔν γε — καίτοι εἴ τις, ἀλλὰ γὰρ — ἀλλὰ μὴν hat Bake, schol. hyp. 3. 246 mit Recht getadelt, ἀλλὰ ist jedoch ebenso wiederholt Dem. 33. 25. ἐκ παιδείας. ἐκ παιδὸς Kayser, Heid. Jb. 59. 296. ἐκ παιδὸς oder ἐκ παίδων verlangt Fkn. 149, indem er in ἐκ παιδείας einen Fehler des Verfassers sieht. Es könnte nur ἐκ παιδὸς heissen, weil das Verb. im Sing. steht. Mit demselben Rechte aber könnte man Jemandem vorwerfen, dass er nicht deutsch verstehe, weil er Schulfreund für Jugendfreund gebraucht habe. Dass auch ἐκ παιδείας geläufig war, beweist Aesch. 3. 208, wo es freilich in anderem Sinne steht. Gegen die Aenderung auch Ra. Jb. 93. 663.

§ 12. ἐπειδὴ ἀνὴρ ἐγένετο ohne Rücksicht auf die beiden folgenden Subjecte; correct entweder καὶ ὁ μέν, ἐπειδὴ . . oder καὶ ἐπειδὴ ἄνδρες ἐγένοντο. τὼ τρόπω τὼ ἀλλήλων, so nach C Tur. W. Sch. mit Unrecht. τῷ τρόπῳ τῷ ἀλλήλων X. ἀλλήλων ist reflexiv, erfordert daher die beiden Personen als Subjecte zum Inf., was vielleicht Cob. bewog τὼ τρόπω ἀλλήλοιν (τὼ τρόπω als acc. graecus) zu lesen, unnöthig, da die Lesart des Pal. vollkommen richtig ist. Ueber den Sing. vergl. ἰόντες ἐπὶ τὴν ἀλλήλων Thuk. 4. 97. ὁμολογεῖν ebenso And. 3. 12. εἰ καὶ μὴ Sch.[2] nach X. εἰ μὴ καὶ nach C Tur. Sch.[1] W. Cob. mit Recht, denn καὶ μὴ wäre ein grober grammatischer Fehler.

§ 13. πῶς δ' ἄν. Kirchner S. 5 vermisst den Zusammenhang mit dem Vorhergehenden: Man hat den P. angeklagt (volksfeindlicher Gesinnung natürlich), unter anderem auch der Verwandtschaft des Phryn. Doch wie u. s. w., wie es schon R. auseinandersetzte. γένοιτο δημοτικώτερος. Zu γένοιτο kann nicht P. Subject sein. Denn 1) hätte dann statt ἂν γένοιτο der pot. praet. ἂν ἐγένετο stehen müssen, 2) widerspricht dem das ἤ, da zwar hätte gesagt werden können πῶς ἂν ἐγέν. Π. δημοτ. ἢ καταλέγων, aber nicht ἢ ὅστις κατέλεξε (= ἢ ὁ καταλέγων). Ist aber bei γένοιτο das Subject allgemein, so war es auszudrücken, vergl. Lys. 13. 77 und Ant. 6. 47 ἄνθρωπος, Isokr. 4. 96 ἄνδρες, und durfte hier um so weniger fehlen, als ein Missverständniss möglich war. Es ist daher wohl hinter γένοιτο ein τὶς ausgefallen. τῶν δημοτῶν. Diese Worte wollte Dbr. adv. 137 streichen, Emperius op. 315 und Herwerden An. 58 in τῶν πολιτῶν, Ra. Jb. 93. 663 nach einem zurückgezogenen Vorschlage Dbr.'s in τῶν δημοτικῶν verwandeln. Sie sind von Bake, schol. hyp. 3. 248 nicht richtig vertheidigt worden, δημοτῶν steht hier in der Bed.: „Mann aus dem Volke, ärmerer Bürger“ wie Xen. Mem. 1. 2. 58. [Xen.] resp. Ath. 1. 4. Hdt. 2. 172; 5. 11. Die 5000 sind von Anfang an eine ungefähre Zahl. Nach dem Sturze der 400 sollte ihnen zugehören, wer sich selbst Waffen anschaffen konnte. Bestand früher eine ähnliche Bestimmung, so konnten Leute, die dies

nicht vermochten, sich doch beleidigt fühlen, wenn man sie in der Liste ohne weiteres überging, während sie sich gefallen lassen mussten gestrichen zu werden, wenn die geforderten Leistungen ihre Kräfte überstiegen. *δημοτῶν* aber ist gesagt, weil nur bei ärmeren Bürgern ein Zweifel obwalten konnte. *ἀλλ' ἵνα. ἵνα*, an dem T. Anstoss nahm, ist hinzugefügt, um den Subjectswechsel in *διάφορος εἴη* und *γράφοι* zu erleichtern. *γράφοι* für das *γράφῃ* des Pal. Sch. obs. in or. Att. 57. Tur. W.; *ἐγγράφοι* Dbr. adv. 137 Cob. unter Zustimmung von Herw. An. 59. *ἐγγράφῃ* schon in einem gewaltsamen Aenderungsvorschlag Mkl.'s, vergl. dagegen Xen. Cyr. 4. 3. 21. *μὴ οἷόν τε εἴη*. Dass R.'s Vorschlag *ἥδιον εἴη* überflüssig ist, beweist ausser der vorstehenden Auseinandersetzung Suidas u. d. W. *καταλογεύς· Ἀθηναίων συνεψηφισμένων ἑπτακισχιλίοις* (lies *πεντακισχιλίοις*) *τῶν ἀστῶν ἐγχειρίσασθαι τὰ πράγματα, ἦσάν τινες οἱ τοὺς εἰς τοῦτο ἐπιτηδείους καταλέξοντες*, da diese Glosse wahrscheinlich unserer Stelle entstammt. Vor *χαρίζοιτο* wünscht R. *ἐξαλείφων* einzusetzen, für uns verständlicher, doch wer die Sache kannte, verstand auch *χαρίζοιτο* allein. Herw. An. 59. *τῷ δὲ μὴ* (sc. *βουλομένῳ*) *οἷός τ' εἴη χαρίζεσθαι. πλείους πολίτας*. Die Correctur *πλείους* für das *πλείστους* des X. stammt von Dbr. und ist von Tur. W. Sch. aufgenommen. Letzterer ist geneigt, dem Kayserschen *ἐξ ἐλαττόνων πλείους* zuzustimmmen, das Herw. An. 59 wiederholte, doch erscheint dies ebenso wenig richtig wie *πλείους τοὺς π.* (Dbr. Cob.). Denn beide Lesarten setzen voraus, dass die *πεντακισχίλιοι* existiert und dann unter Mitwirkung des P. zu 9000 erweitert worden seien, was weder in dem § behauptet, noch überhaupt wahrscheinlich ist. Für *πολίτας* wünschte R. *βουλευτάς*, doch sollten die 5000 nie eine *βουλή* sein. Dieser entsprachen die 400.

§ 14. *οὔτε καταλέγειν*. Dafür Bake, schol. hyp. 3. 249 unter Zustimmung Fkn.'s S. 150 *οὔτε εἰσελθεῖν*, sowohl wegen der Verschiedenheit der Zeit *ὀμόσαι* und *καταλέγειν*, als weil die Thätigkeit als *καταλογεύς* soeben zur Vertheidigung verwandt sei. Dagegen hat Ra. Jb. 93. 663 geltend gemacht, dass das *καταλέγειν* im Dienst der 400 immer Vorwürfen ausgesetzt sein mochte. Inf. Praes. und Aor. finden sich parallel auch Aesch. 3. 174, verbunden Dem. 1. 6; *εἰσελθεῖν* aber ist deshalb unmöglich, weil dann die Worte *εἰς τὸ βουλευτήριον* hier und nicht später bei *εἰσελθὼν* zugesetzt sein müssten. *καὶ ζημιοῦντες*, das schon R. überflüssig erschien, gestrichen von Cob. var. lect. 377 unter Zustimmung von Sch. lect. Lys. Jb. Suppl. 1. 368, Kayser, Philol. 11. 152, danach von Cob. in der Ausgabe weggelassen. Dass die Worte entbehrt werden können, ist zuzugeben, da andere Strafen als Geldstrafen kaum zu denken sind, und das Eintreiben der Geldstrafen, woran R. denkt, mit *ζ.* nicht bezeichnet werden kann. Doch sieht man nicht, was den Zusatz veranlasst haben sollte. *τὴν ψυχὴν οὐ πονηρός*. Der Ausdruck, ähnlich § 24. 25. 29 wiederkehrend, wird von Blass, att. Ber. I. 507 A. 4 als „un-

angemessen und wenig klassisch" getadelt. *ψυχαί* als Muth steht bei Lys. 2. 4. 31. 50. 62 und 10. 29. Davon 2, 31 *ταῖς ψυχαῖς ἐνδεεῖς.* Dagegen findet sich Aesch. 2. 181 *τῶν τὰς ψυχὰς ἐν τοῖς πολέμοις λαμπρῶν* und 3. 170 *ἀνδρεῖον εἶναι τὴν ψυχήν.* Und doch muss nach der Fassung der Anmerkung dieser Acc. Blass missfallen haben. *καὶ ἤδη.* Das wiederholte *καί* wird von Sluiter gerügt, er wünscht lieber *ἐπεί.* Diese „parataktische Fügung", häufiger bei Historikern (Rhed. zu Xen. An. 6. 4. 26), auch Aesch. 3. 115 mit *μέν* und *δέ.*

Kirchner S. 4 verlangt eine Umstellung. § 14, wo der achttägige Aufenthalt des P. in der Versammlung der 400 erzählt wird, müsse vor § 10 stehen, wo derselbe nur berührt wird. Der Umstand ist in der That befremdlich und würde in der Schrift eines kunstgemässen Redners eine so gewaltsame Aenderung, wie eine Umstellung immer ist, vielleicht rechtfertigen. Hier aber fällt er dem Verfasser zur Last, dessen unstäte Aufmerksamkeit sich § 10 zu einem Punkte verirrte, der noch nicht erzählt war, ganz wie § 19 er sich auf seine und seiner Brüder Verdienste beruft, bevor er sie auseinandergesetzt hat (§§ 24—29). Es kommt hinzu, dass sowohl die von K. vorgeschlagene Stellung der Sätze (§ 13 *πῶς δ' ἂν* — § 15 *ἀδικεῖν* zwischen § 2 und 3) unhaltbar ist, wie der Verfasser selbst zu fühlen scheint (S. 6 Anfang), als dass die sonstigen Gründe, mit denen er sie unterstützt, hinfällig sind. *πῶς δ' ἂν γέν.* § 13 schliesst sich richtig an das Vorhergehende, § 15 bringt *πῶς ἂν οὐκ ἂν δεινὰ πάσχοιμεν* die vorstehende Auseinandersetzung zum Abschluss. Ist es doch nichts anderes, als das Reiske'sche nos vero plectimur insontes, was K. vermisst. Gegen die Umstellung erklärt sich auch Blass, Jahresber. der Alterthumswiss. 1. 274.

§ 15. *οἱ δ' ἠδικηκότες.* Dieser Gegensatz missfiel schon R., welcher verlangte *ἠδικηκόσιν ἑαυτοῖς συνειδότες,* weil er bei *δοκοῦντες ἀδικεῖν, τοῖς κριταῖς* ergänzt. *ἠδικ.* ist richtig, wenn man unter *δοκ. ἀδ.* die versteht, die der öffentlichen Meinung als schuldig erschienen, deren Schuld aber trotzdem nicht offenbar war. Hirschig Misc. 1850 S. 138 tilgte das Wort unter Zustimmung von Fkn. 150. Dagegen Sch. obs. 41. *οὐδ' ἔδοξαν* nach Dbr. und Sch. a. a. O. W. Cob. mit Recht. *οὐδὲν ἔδοξαν* X. Tur. *πῶς ἂν οὖν οὐκ ἄν.* Das erste *ἄν* wollte Mkl., das zweite P. R. Müller Jb. 91. 618 streichen, letzterer auf Grund von vielen Stellen. Doch, meine ich, hierüber entscheiden nicht Parallelstellen, sondern der Gebrauch des Schriftstellers, und da ein Versehen der Schreiber unwahrscheinlich ist, weil das zweite *ἄν* so nahe steht, so ist es beizubehalten. Wiederholtes *ἄν* steht auch § 9.

§ 16. *ὑμεῖς αὐτοὶ . . . πεντακισχιλίοις.* Das fehlende Object zu ergänzen schrieb Mkl. *ὑμεῖς αὐτούς* (doch wohl *αὐτούς*), R. wollte *ὑμᾶς παρέδοτε,* Emp. op. 101 *ὑμᾶς αὐτούς,* Dbr. *πεντακισχιλίοις τὰ πράγματα,* und danach haben Sch. und Cob. hinter *πεντ.* eine Lücke angedeutet. Die überlieferte Lesart geben

Tur. W. mit Recht, denn es lässt sich wohl denken, dass unter den damaligen Verhältnissen von dem *παραδιδόναι πεντ. τὰ πράγματα* so viel die Rede war, dass man das Object als selbstverständlich wegliess, besonders wenn, wie hier, der Ausdruck schon einmal dagewesen war. Vergl. *ὑπέμειναν* § 6. *ἐξέτινε* § 12. *καὶ εἰ. καὶ οἷς* R. nach Mkl., weil ihm die Lesart *εἰ* unbekannt war. *χρῆν* allgemein angenommene Correctur Mkl.'s für *χρή*. *οὐχ οὗτοι. οὗτοι* entbehrt der Beziehung, gemeint: *τῶν τετρακοσίων οἱ πεισθέντες. δηλοῖ ὑμῖν, ὅτι, εἴ πέρ τι.* Die Worte sind trotz offenbarer Verderbniss von allen Herausgebern beibehalten. Vorschläge: von Kayser *ὑμῖν εὐνοῶν, ὅς καὶ εἴ πέρ τι*, später Heid. Jb. 59. 296. *ὑμῖν εὔνους ὤν, ὅς κτλ.*; Ra. Jb. 93. 663 *ὑμῖν οἷος ἦν, ὅς εἴ πέρ τι.* Leichter P. R. Müller, zur Kritik des Lys. 1862 S. 10 *ὑμῖν εὐνοῶν καὶ ὅτι.* Es würde bei der nachlässigen Art, mit der der Verfasser Beziehungen auf Früheres handhabt, genügen *ὑμῖν* (sc. *οὐκ ἐξαπατῶν οὐδὲ κακῶς ποιῶν*) *καὶ ὅτι*, und bei dem Verfasser hat die Gedankenzusammenziehung für *ὅτι εὐθὺς ἐξέπλει, ἐπεὶ εἴ περ* u. s. w. nichts auf sich. Eben so leicht aber ist die Aenderung und correcter der Gedanke, wenn man schreibt *ὑμῖν, ὅστις εἴ περ* u. s. w. *οὐκ ἄν ποτ' . . . ἐκπλέων. ἐν ὀκτὼ ἡμέραις* gehört zu *ᾤχετο ἐκπλέων* (R.), er wäre nicht binnen acht Tagen abgesegelt. Denn bei einer Verbindung mit *εἰσελθών* würde die Zeitdauer nicht genügend zur Geltung kommen. Um die Verbindung mit *ᾤχετο* deutlicher zu machen, wollte Dbr. *εἰσελθὼν εἰς τὸ β.* entweder streichen (gebilligt von Baiter) oder vor *ἐν* stellen. Die Worte könnten zwar fehlen, doch ist die Hervorhebung des Gegensatzes „nachdem er einmal in die Rathsversammlung getreten“ ganz am Platze. Auch die Umstellung erscheint nicht nöthig, da bei richtiger Betonung für den Hörer ein Missverständniss nicht möglich war.

§ 17. *ὥσπερ ἔνιοι ἥρπαζον καὶ ἔφερον. ἔνιοι οἳ* wollten Mkl. und R.; nicht nöthig. R. greift die Verbindung *ἥρπαζον καὶ ἔφερον* an und möchte *τοὺς ξένους ἦγον καὶ ἔφερον, ἦγον* für *ἥρπαζον* wiederholt von Herw. An. 59. Dagegen Franz S. 263 d. Ausgabe; da *φέρειν* allein plündern bedeutet: Thuk. 1, 7, Plat. resp. 574 A, Xen. An. 4. 1. 8, so ist an der Verbindung *ἁρπ. καὶ φέρειν* kein Anstoss zu nehmen. *οὐδεὶς τοίνυν ἂν εἴποι ὅ τί πως.* X. *τις ὅπως. ὅπως τι* nach C Tur. W. Sch.[1] Cob., obwohl nicht einzusehen, wie aus ihr die LA. des Pal. entstanden sein sollte. Ebenso unwahrscheinlich Sch.[2] *ὅ τί πως.* Das Richtige bei Sch. lect. Lys. S. 355: *τι ὅπως, ὅπως* für *ὅτι* zum Unterschied von *ὅ, τι. τοίνυν* bei Negationen mehr oder weniger adversativ: Dem. 18. 107; 19. 112. 117. 119. *ἀλλὰ πάντα μᾶλλον. εἰς πάντα* wollte R., dagegen mit Recht Franz S. 263 d. A. mit Vergleichung von Lys. 19. 60. *κατηγορεῖν εἰς* auch Ant. 6. 9.

§ 18. *ὦφλε* nach C alle Neueren. *ὤφειλε* X. *ἔρημον γὰρ αὐτὸν . . . . εἷλον. ἐρήμν* X[x], woraus die übrigen *ἐρήμην* machten. Danach wollte T. *ἐρήμην*

γὰρ αὐτῷ λαχόντες unter Zustimmung von Meier d. bon. damn. 182 a. 70. Dagegen R., der *ἔρημον αὐτ. λαβόντες* vertheidigte, Dbr. adv. 138 und Bake, schol. hyp. 3. 250, welcher vorschlägt *ἀπόντων καὶ ἡμῶν. ἔρημον λαβεῖν* vergl. Lys. 34. 5. Halb. lect. Lys. 45 möchte *αὐτοῦ — κατηγοροῦντες* tilgen, wenn dies nicht zu gewaltsam wäre. *αὐτοῦ τε καὶ* ist zu streichen, vergl. S. 13 A. *εἶχε μαρτυρίαν, εἶχε μαρτυρεῖν.* Viel Vorschläge: *εἶχε μ., ἐτόλμα μαρτυρεῖν* Mkl. Cob.; *εἶχε μαρτυρίαν, ἐτόλμησε* wollte R.; *εἶχε μαρτυρίαν, τἀληθῆ ἐτόλμα* Dbr.; *εἶχε μαρτυρίαν, ἐμαρτύρει* Franz, dem Kirchner S. 17 zustimmt, *εἶχεν, ἐμαρτύρει* Baiter: *εἶχεν, ἠνείχετο μαρτυρεῖν* Sauppe nach Funkhänel Jb. 21. 211. *εἶχε μαρτυρεῖν, ἐμαρτύρει* Sch. obs. S. 50. *εἶχε μαρτυρίαν* also ist beibehalten von Mkl. Franz Sch. Cob. Kirchner, und ich wüsste nicht, was an diesem Ausdruck zu tadeln wäre, ebenso wenig aber weiss ich, warum man nicht habe sagen können *εἶχε μαρτυρεῖν* in dem Sinne: er konnte das Zeugniss nicht ablegen. Ist aber dies der Fall, so kann man zwar die Ueberlieferung unschön finden, nöthig aber ist eine Aenderung nicht. *δεδοικότες. μηδὲν δεδοικότες* wollte R., nicht nöthig.

§ 19. *ἀφεῖτε* nach Dbr., *ἀφῆτε* X. *ἀνδρί.* Dahinter verlangt R. v. l. 704 *στρατηγῷ* oder etwas ähnliches. Kayser Heid. Jb. 59. 296 unter Zust. von Ra. Jb. 93. 663 *ἀνδρὶ πονηρῷ*, Herwerden An. 59 *ἀνδρὶ τῷ τυχόντι* oder *ἀνδρὶ παντί*; auch Fkn. 151 nennt das *ἀνδρὶ* frigidum. Doch vergl. Lys. 12. 52. Eine nähere Bestimmung konnte fehlen, da derselbe Gedanke schon § 15 ausgesprochen war, und dort sich die erforderte Bezeichnung (*ὑμῖν προθύμων γενομένων*, die einzig passende) findet. *καὶ τοῦ πατρός. τοῦ* tilgt Fkn. S. 151: et patre nati sumus, unnöthig (über die Verbindung von gen. abs. mit Participien vergl. Frb. zu Lys. 12. 69) und unwahrscheinlich, denn, da der Vater anwesend ist, so ist es natürlich auf ihn mit *ὁ πατὴρ* hinzuweisen. *οὐ χαριεῖσθε. οὐ* kann auffallen, denn *οὐ* nach *εἰ* ist nur berechtigt, wenn dies den Sinn von *ὅτι* hat, d. i. bei eingetretenen Thatsachen. Daher steht *οὐ* meist im ersten Gliede solcher Gegenüberstellungen Lys. 15. 7; 22. 13; 30. 32; 31. 31. Dem. 15. 23; 22. 41; 38. 18 (*μὴ* Dem. 20. 24). Ebenso im zweiten Gliede bei Praes. und Aor. Lys. 10. 13. Isokr. 18. 15. Dem. 8. 55. Aesch. 2. 157; *μὴ* dagegen beim Fut. und ähnl., wo *εἰ* als Bedingungspartikel zu denken ist Lys. 31. 31. Isokr. 12, 120. Dem. 19. 267. Doch findet sich auch in diesem Falle in älterer Zeit *οὐ* Hdt. 7. 9 Anf.; Thuk. 1. 121. And. 1. 102, so dass man an unserer Stelle nicht, was leicht anginge (vergl. Lys. 12. 36), ein Anakoluth anzunehmen und hinter *χαριεῖσθε* Fragezeichen zu setzen braucht, noch die künstliche Erklärung von Frb. zu 13. 62 für dieses *οὐ* nöthig ist. *ξένος τις* nämlich *πρόθυμος περὶ ὑμᾶς γεγενημένος*, ein Zusatz, der nicht hätte fehlen sollen. *ἡμᾶς αὐτούς. αὐτοὺς* erregte Anstoss. R. wollte *αὖθις*, doch noch sind sie nicht *ἄτιμοι*. Sch. pf. 51 *ἀστοὺς ὄντας* oder *πολίτας ὄντας*. Dagegen Kayser. Philol. 11. 165: *δώσετε τοιού-*

τους περὶ ὑμᾶς ὄντας. Alle dergleichen Bestimmungen gehörten zum Dat. ἡμῖν. αὐτοὺς steht, um anzudeuten, dass die Ehrenrechte die Person selbst betreffen, während die Belohnungen der Fremden äussere sind. ὑμῖν. R. wollte ἐν ὑμῖν: decreto vestro. Doch dieser Begriff liegt schon in δώσετε. Dbr. adv. 138 tilgt ὑμῖν, ohne Grund. Auch deutsch wäre möglich zu sagen: Uns wollt ihr nicht gewähren, dass wir euch freie Bürger sind; euch für bei euch, unter euch. Vgl. 12. 20 τούτων ἀξίους γε ὄντας τῇ πόλει.

§ 20. ἀπόντες nach Mkl. die Neueren. ἅπαντες X.

§ 22. μετὰ τὰ πράγματα. Dahinter möchte R. ἐπανελθὼν oder ἐπανήκων einsetzen. Doch nicht auf die Rückkehr, auf das Bleiben in Athen kam es an.

§ 23. ὅσων οὐδεμιᾶς στρατείας. ἁπασῶν H. Stephanus (πασῶν Hertlein Jb. 109. 176) ὅσον Scaliger. ὅσον οὐ Sch. pf. 51. ὅσων ἐστρατεύσασθε wollte R. ὅσων ἔδει Ra. Jb. 81. 230. νέος ὢν Dbr. Cob. Aber ὅσων kann als Ausruf gefasst werden, Krüger, 51. 8. 1; streng genommen hätte es heissen müssen ὅσων στρατειῶν οὐδεμιᾶς. παρεσκεύασεν, ὡς ἄν. vgl. Dem. 6. 4.

§ 24. ὑμῖν δ' οὐκ ἦν ... Die Annahme der Lücke stammt von Mkl., welchem Sch. W. Cob. folgen. Kayser ergänzte ἄχρηστος, Fränkel S. 13 ἀνδρειότερος στρατιώτης. Dem gegenüber suchen andere in den Worten den Sinn: „Ihr konntet nicht wissen, wie ich mich betrug, so lange es dem Heere gut ging.“ So schrieb der Corrector des Cod. C ἦν, ὥστ' εἰδέναι κατειλεγμένον εἰς τοὺς ἱππέας οἷος ἦν. R. wollte οὐκ ἦν πως εἰδέναι οἷος mit Streichung von τοὺς ἱππέας, das er einklammert. Tur. vertheidigen die LA. ὑμῖν δ' οὐκ ἦν ὥστ' εἰδέναι τοὺς ἱππέας (die beiden letzten Worte jedoch möchten sie lieber streichen) durch Dem. 19. 114 und Verweisung auf Ellendt lex. Soph. 2. 1014. Ra. endlich vermuthet sehr gewaltsam οὐκ ἦν πρὶν ἐμὲ καταλεγῆναι εἰς τοὺς ἱππέας εἰδέναι. Für Annahme der Lücke spricht 1) die Gleichartigkeit des Berichts über seine Thätigkeit im Heere der Kataner § 25. 2) Der Umstand, dass man nicht einsieht, warum es den Athenern unmöglich war, von des Sprechers Verdiensten zu wissen. Die Ausfüllung ist unsicher. σῶν C und danach die Neueren σῶον X. ἀνεσώθην C. ἀνεσώθη X^x ἐλπιζόμην T. ἠλπιζόμην X. τὰς δεκάτας T. wollte εἰς δεκάτας, ohne Grund. τοῖς στρατιώταις εἰς σωτηρίαν. Man vermisst eine zweite Summe, daher Mkl. τὰ εἰς σωτ. das zur Rettung nöthige Geld. R. περιεῖναι εἰς σωτ. Dbr. τὰ ἴσα εἰς σωτ. gebilligt von Fkn. 151 und Fränkel S. 14. Halb. lect. Lys. 45 will, wenn überhaupt etwas einschieben, lieber τὸ ἴσον τοῖς στρατιώταις εἰς σωτ. Es fehlt aber wahrscheinlich nichts, da es eine stilistische Eigenthümlichkeit des Verfassers ist eine Bestimmung, die zwei Gliedern gemeinsam ist, zum ersten zu setzen; vergl. § 1. ἐργάσαιντο. 4. μισεῖν τὸ πλῆθος. ἦν. 5. προὐδίδοσαν. 13. καταλύουσι. 14. ἤθελεν. 15. λέγω. 16. ἀδικοῦσι. 17. κατηγοροῦσι. 20. ἐστε αἴτιοι. 22. μάλιστα u. s. w. ἐν τοῖς πο-

λεμίοις. Cob. schreibt unnöthig *ἐπὶ τοῖς.* Denn der Athener, der damals unter den Syrakusiern war, war selbstverständlich in ihrer Gewalt.

§ 25. *ἠνάγκαζον ἱππεύειν, ἵππευον καὶ οὐδενός.* So Sch.[2] nach X. *ἠνάγκαζον* in dem Kriege nämlich, dessen Ende Diodor 13. 56 erwähnt. Einer Beziehung auf Thuk. 6. 94 und 98, nach welcher Sch. hier ändern wollte *ἠναγκάζοντο ἵππους παρέχειν* oder *πορίζειν*, widerspricht die Zeit, denn das *ἠνάγκαζον* geschah nach der Niederlage der Athener. *ἱππεύειν, οὐδενὸς* mit Auslassung von *ἵππευον καὶ* C Tur.; *ὁπλιτεύειν, οὐδενὸς* Förtsch unter Zustimmung von Tur. Sch.[1] W. Cob. Das Richtige P. R. Müller Philol. 9. 556 *ὁπλιτεύειν, ὡπλίτευον καὶ οὐδενὸς* gebilligt von Fränkel S. 14. So allein erklärt sich die LA. des Pal. *ὧν ὑμῖν. ὧν*, das in X fehlt, eingesetzt von Stephanus; hinter *ὑμῖν* möchte R. das oben getilgte *τοὺς ἱππέας* einsetzen, unrichtig, da die Zeugen auch andere sein konnten, als gewesene Reiter.

§ 26. *Τυδέα.* Dahinter vermisst Fränkel S. 16 entweder *τὸν στρατηγὸν* oder den Namen des Demos, mit Recht, wenn man annehmen muss, dass Tydeus den Richtern unbekannt gewesen sei. Doch vergl. S. 12. *συλλογήν.* Cob. auf Dbr.'s Anstoss *σύλλογον* mit Recht. *συλλογὴν ποιεῖν* heisst sammeln, über *σύλλογον* vergl. Lys. 33. 2. And. 3. 38. Aesch. 3. 126. Dem. 19. 122. *λόγοι οὐκ ὀλίγοι ἦσαν.* Diese ganz gebräuchliche Wendung hat Fkn. so missfallen, dass er sie inficetum nennt. Vergl. Lys. 12. 25. 53; 13. 5. Aesch. 2. 74. Dem. 6. 1; 18. 226. *ὧν δ' οὖν* mit Zurückweisung auf *εὐθὺς ἀντεῖπον;* bei Cob. fehlt *δ'*.

§ 27. *ἔδωκεν ἀποδοῦναι ἐμοί.* R. vermisst den Namen des Ueberbringers. *ἀποδοῦναί μοι* nach C Tur. Sch.[1] W. Cob. *ἀγαθὰ ἦν.* Hierzu *τὰ ἐγγεγραμμένα*, das R. einsetzen wollte, zu ergänzen (Sch.[2] pf. 52) ist unmöglich. Die Aenderung von C: *ἀγαθός*, das Tur. Sch.[1] W. Cob. geben, ist weder sinngemäss, denn hier kommt es auf den Inhalt des Briefes an (den Schluss auf die Gesinnung des Vaters zieht erst der letzte Satz des §), noch würde er das *ἀγαθὰ* von X erklären. Herwerden's (An. 59 nach Dbr.) *εὔνους* für *ἀγαθὸς* verwischt den Fehler noch mehr. Am wahrscheinlichsten Fkn. 151. *ἀγαθὰ ἐνῆν*. Mkl.'s *ἀγαθοῦ* ist kaum verständlich. *καὶ ἔτι ὅτε* unnöthig schlug R. *καὶ ὅτε ἔτι* vor. *καίτοι ταῦτα. ταὐτὰ* nach T. Tur. Sch.[1] W. Cob. mit Recht, vgl. S. 12. R. wollte *καὶ τοιαῦτα ἅ. ὑμῖν συνέφερε. ὑμῖν τε* Mkl. unter Zust. von Sch.[2] pf. 52. In solchen Dingen aber ist, meine ich, bei dieser Rede der Handschrift zu folgen.

§ 28. *τὸν ἀδελφόν. τ. ἀδελφ* X[x]. *οἳ οὐ. οἳ*, das in X fehlt, ist eingesetzt von T. *ἕνα ἀπέκτεινεν.* Fkn. 152: *ἕνα τῶν υ'*, d. i. *τῶν τετρακοσίων,* unrichtig, da in den Augen des Sprechers die Tödtung eines der 400 nichts ruhmvolles sein konnte, und unnöthig, weil, wie schon R. bemerkt, zu *ἕνα* sich leicht *τῶν φυγάδων* ergänzt.

§ 29. *αὐτοὶ οἱ συστρατευόμενοι ἴσασιν, οἵτινες.* Die Stelle ist trotz der offenbaren Verderbniss (Part. Praes. *συστρατ.* widerspricht dem Impf. *ἦτε* und *αὐτοὶ* hat keinen Sinn) von den Herausgebern nicht geändert. Schottus: *αὐτοί τε οἱ συστ. ἴσασι καὶ ὑμῶν οἵτινες.* Dann wäre *ἐνθάδε ὄντες* überflüssig und statt *ἦτε ἦσαν* zu erwarten. Scheibe pf. 52 *αὐτοί τε οἱ συστ. ἴσασι καὶ οἵτινες* mit Recht, nur ist wahrscheinlich *τε* hinter *αὐτοὶ* nicht vorhanden gewesen, welches das folgende *καὶ* vor dem Ausfall geschützt hätte. Fkn.'s Vorschlag (S. 152) *ἴστε* für *ἴσασι*, gebilligt von Ra. Jb. 93. 664, welcher früher mit Vergl. von Lys. 21. 10 *ἐπίστασθε* wollte, würde die Verderbniss unerklärt lassen und hat das Unschickliche, dass der Sprecher die Gesammtheit der Mitkämpfer als anwesend anredet und dann erst durch den Relativsatz beschränkt. R. wollte *οἵ τε ἐνθάδε ὄντες οἵ τε ἐν Ἑλλησπόντῳ.* Für *ἦτε* giebt X^{x} *εἴτε.* *καί μοι ἀνάβητε δεῦρο. ΜΑΡΤΥΡΕΣ. ΜΑΡΤ.* fehlt in X und stammt von C. *δεῦρο, μάρτυρες* Mkl. Die Formel (mit *μάρτυρες* siebenmal) findet sich ohne *μαρτ.* bei Lys. nur 16. 14, wo *μαρτ.* von Steph. zugefügt ist. Des Lysias Sprachgebrauch aber entscheidet hier nichts. *ἥττον'* für *ἧττον* des X^{x} nach Steph. R.

§ 30. *ὧν μέν.* Das Fehlen der Verbindung fällt auf; mehrere Handschr. *ἀλλ' ὧν*, am passendsten *ἢ ὧν*, wie R. schrieb. *εἰς ὑμᾶς, δικαίως.* Sch.^{2} nach der Handschr. mit Recht. *εἰς ὑμᾶς οὐ δικαίως* (so wahrscheinlich C) R. Tur. W. Cob. Frb. zu Lys. 25. 11. *ὑμᾶς ἀδίκως* Mkl. *ὡς ὑμᾶς ἀδικῶν* früher Sch. *οὐ δικαίως* bei *διαβέβληται* wäre überflüssig vgl. Lys. 27. 8. *δικ.* das zu beiden Hauptsätzen *τούτων — ἀπολέσθαι* und *μηδεμίαν — γενέσθαι* gehört, findet seine Antwort in *ἀλλ' οὐ δίκαιον.* *δι' ὧν δέ.* *δι'* ist von Dbr. adv. 139 und P. R. Müller unter Zustimmung von Kayser Philol. 15. 302, nochmals von Hertlein, Progr. Wertheim 1862, vergl. Kays. Philol. 25. 309 getilgt, und von Cob. (vergl. Herw. An. 59) weggelassen worden, mit Recht. *δι'* ist hinzugefügt, um das zweite Glied dem *τούτων ἕνεκα* zu assimilieren. *ὧν δὲ αὐτοὶ* Herw. a. a. O., schärfer als die Ueberlieferung, aber nicht nöthig. *εἰ διὰ τὴν τούτου διαβολὴν δεῖ ἡμᾶς πάσχειν.* Das absolute *πάσχειν* fiel schon R. auf. Die einen verlangen Einsetzung von *τι*, Sauppe hinter *δεῖ*, Sch. hinter *πάσχειν*, W. hinter *εἰ*, die andern lesen *ἡμᾶς κακῶς πάσχειν* Auger, Franz S. 264. Cob. Frb. zu Lys. 25. 11. Tur. schwanken. Doch steht *πάσχειν* in *οἱ πεπονθότες* sehr häufig absolut, und die Nothwendigkeit der Einsetzung ist noch zweifelhaft. *διὰ τὴν ἡμετέραν.* *διά γε τὴν ἡμ.* Herw. An. 59.

§ 31. *οὐ γὰρ* Tur. und die Neueren. *οὐ γὰρ ἂν* X. *οὐ γὰρ δὴ* Dbr. *ἵνα λάβοιμεν* von Cob. weggelassen. Dagegen verlangt Halbertsma, lect. Lys. 46 *ἵνα δωρεὰν λάβοιμεν* oder etwas ähnliches. Aehnlich steht Lys. 1. 4. bei *χρημάτων ἕνεκα* ein Zusatz, den man nicht vermissen würde. *εἴη ἡμῖν, ἐξαιτούμενοι.* *εἴη, ἡμᾶς* Kayser Philol. 11. 159. Doch steht *ἐξαιτεῖσθαι* absolut § 19 und Lys. 30. 31.

γιγνώσκοντας. Das Folgende ist logisch ungenau. Nach *εἰς ὑμᾶς ᾖ* hätte Verf. fortfahren sollen *τοῦτον προθυμότερον ποιήσετε.* Da kommt ihm der Gegensatz in den Sinn zwischen den von ihm und seinen Brüdern schon erwiesenen und den seitens der anderen noch erst zu erwartenden Wohlthaten. Er schliesst den Satz mit *οὐ μόνον ἡμᾶς ὠφελήσετε,* womit nichts anderes gesagt ist, als mit dem ersten Satztheile *χρὴ δὲ ὑμᾶς* u. s. w., und was zu dem *ἐάν τις* gar nicht passt. Jetzt kann er von neuem anheben und jenen Gegensatz in aller Form vortragen. Mkl. versuchte durch Umstellung zu helfen: *ἐὰν — ᾖ* hinter *τῶν ἄλλων,* und *ἡμῶν — εἰς ὑμᾶς* hinter *τοὺς δὲ ἄλλους* als Parenthese. Fkn. S. 152 streicht nach Dbr. *ἐὰν — ᾖ* und schreibt *οὐ μόνον δι' ἡμᾶς — ὠφελήσεσθε.* Der Fehler, ähnlich geartet wie die im Anfang der Rede, fällt wohl auf den Verfasser. *ὅταν τις.* X: *ὅς ἄν τις. ὅταν* nach Dbr. Emp. op. 315. Tur. W. Sch. Cob., ohne Wahrscheinlichkeit, weil die Entstehung der Verderbniss nicht ersichtlich ist. Ebenso wenig ist dies bei *ὅς ἄν τι* der Fall, was Frb. zu 14. 5. Anh. II. S. 141 vorschlägt. Für das von R. var. l. 705 angegebene *ὅσ' ἄν τις* dürfte Dem. 1. 11 *ἂν μὲν γάρ, ὅσα ἄν τις λάβῃ καὶ σώσῃ, μεγάλην ἔχει τῇ τύχῃ τὴν χάριν* entscheiden.

§ 32. *λόγον τὸν πάντων* nach Mkl. auch Tur. W. Cob. für *λεγόντων* des X. Wahrscheinlicher noch der andere Vorschlag Mkl.'s *λόγον τῶν πάντων,* dem R. gefolgt ist. *τοὺς κακῶς . . . ἢ τοὺς εὖ.* Fkn. S. 152 überflüssig *ὑμᾶς κακῶς* oder *τοὺς Ἀθηναίους κακῶς . . . ἢ εὖ. περὶ ἡμῶν. ὑμῶν* X. *ἔστι ψῆφος ὑμῖν. ἡ ψῆφος* Dbr.; möglich auch das erstere: „ihr sollt abstimmen".

§ 33. *εἰρήνη ἦν, ἡμῖν.* Die LA. (so auch Tur. W.) ist unmöglich. Im Nachsatz darf *ἦν* nicht fehlen, weil es betont ist und das Vorhandensein bezeichnet. Scaliger corrigierte *ἦν, ἦν μέν.* R. wollte *ἦν, ἦν ἡμῖν.* Es genügt ohne Aenderung zu lesen *ἕως μὲν γὰρ εἰρήνη, ἦν ἡμῖν.* vergl. Dem. 19. 262. *ἕως οὖν ἔτ' ἐν ἀσφαλεῖ, φυλάξασθε.* Missverständliche Vorschläge sind: Emperius op. 315. *ἡ μὲν* und Cobet's LA. *ἡμῖν ἦν φανερὰ ἡ οὐσία. πρόθυμοί ἐσμεν — ἐκτίσωμεν. εἰδότας* Kayser Philol. 11. 161 und Heid. Jb. 59. 299 hauptsächlich des folgenden *ἀξιοῦμεν* wegen. Vergl. unten. *ἡμῖν οὐκ ἔστι* Sch.[2] nach Cob. de arte interpr. 100. *οὐκ εἴη* X. Tur. *οὐκ ἂν εἴη* Mkl. W. Kayser, gebilligt von Tur. Wenn hier der Redner auf Grund seiner *προθυμία* Gnade fordert, so kann das Volk seinerseits beanspruchen erst Beweise derselben zu sehen. Der Redner würde also besser an die Bethätigungen der *προθ.* von seiner und seiner Brüder Seite erinnern, von denen § 24—29 die Rede war. Da nun die Handschrift *οὐκ εἴη* bietet, so ist, meine ich, die Verderbniss mit grosser Wahrscheinlichkeit durch Aenderung von *ἐσμεν* in *ἦμεν* zu heben, was die Schreiber corrigierten, weil sie es mit ihrer Auffassung der ganzen Sachlage nicht vereinen konnten. Dass aber die Verhängung der Strafe die Brüder zur Dienstfertigkeit angefeuert habe, konnte gesagt werden, da nach der Verurtheilung des P. der eine

Bruder im Hellespont, der andere in Athen unter den Waffen stand. *πόθεν*. *ὁπόθεν* Cob. a. a. O. gebilligt von Sch. lect. Lys. 342 unter Verweisung auf Pl. Apol. 37 C. Der Annahme einer Frage steht *χρήματα* entgegen. *ἐκτίσωμεν* Sch.[2] a. a. O. *ἐκτίσομεν* X. Tur. Sch.[1] W. Cob. Die Möglichkeit des Fut. giebt Sch. lect. Lys. 342 zu. Zu einer Aenderung ist also kein Grund. *ἀξιούμεθα* Sch.[2] *ἀξιοῦμεν* X. Tur. Sch.[1] W. *ἄξιοί ἐσμεν* Cob. Die Aenderungen, wegen der Abhängigkeit des *ἀξιοῦμεν* von *εἰδότες* vorgenommen, sind entbehrlich, da sich die gleiche Anakoluthie Lys. 12, 38. 88; 13. 85 findet. Um so weniger darf sie bei dem Verf. befremden.

§ 34. *παῖδες δι' αὐτόν*, mit Recht Sch.[2] W. nach Hirschig. *καὶ αὐτὸν* X. Tur. Sch.[1] Cob. Veranlassung zu dem Fehler war das voraufgehende *τε*.

§ 35. *ἐξαιτοῦνται σφᾶς, ἡμεῖς .... ἐξαιτούμεθα*. *σφᾶς* ist Conjectur von Sch. begründet lect. Lys. 330, gebilligt von Fkn. S. 153, für *ὑμᾶς* X. Tur. Sch.[1] W. Cob. Die Schwierigkeit der Stelle liegt in den Worten *τὸν πατέρα τουτονὶ καὶ ἡμᾶς*, die von *παραστησάμενοι* nicht abhängen können, weil *παρίστασθαι* nicht reflexiv gebraucht werden kann. Macht man sie dagegen von *ἐξαιτούμεθα* abhängig, so fehlt der im Anfang des § angekündigte Gegensatz gänzlich (Blass, att. B. I. S. 506), obwohl derselbe der Sache nach vorhanden ist: Andere erregen durch ihre Kinder Mitleid, wir (von § 30 ab spricht der Redner durchaus im Namen der Brüder) können auf den greisen Vater verweisen. Diesen Sinn erhält man durch die von Kayser Philol. 11. 154 vorgeschlagene Streichung von *καὶ ἡμᾶς*, für welche auch der Umstand spricht, dass *ἡμᾶς*, im ganzen übrigen § nur von den Söhnen gesagt, wenn *καὶ ἡμᾶς* beibehalten wird, in *μὴ ἡμᾶς* auch den Vater umfassen würde. Die Einschiebung ist veranlasst durch missverständliche Beziehung von *τὸν πατέρα* auf *ἐξαιτούμεθα*. Fkn. S. 153 streicht nur *καί*, doch wäre in den Worten *ἡμᾶς ἐξαιτούμεθα, μὴ ἡμᾶς* das erste *ἡμᾶς* lästig, weil es nöthigte *ἐξαιτ.* in zwei verschiedenen Nüancen seiner Bedeutung zu denken. Mit der Weglassung von *καὶ ἡμᾶς* fällt auch der Grund für Sch.'s Aenderung von *ὑμᾶς* in *σφᾶς*, die Ungleichheit der Rection von *ἐξαιτεῖσθαι*. *ἐξαιτεῖσθαί τινα* in dem Sinn „Jemanden durch Bitten bewegen" steht noch Lys. 14. 16, allerdings von Hirschig und Frb. geändert, doch was letzterer II, 143 gegen den Sinn von *ἐξαιτεῖσθαί τινα* an jener Stelle einwendet, ist von keinem Belang. Die Möglichkeit dieser Construction ergiebt sich aus der der übrigen Composita. Kayser a. a. O. will *ὑμᾶς* streichen, ohne Grund, wenn man nicht dem Grundsatz huldigt alles Entbehrliche wegzulassen. *ἀλλὰ ἐλεήσατε*. *ἀλλὰ* Sch.[2] nach X[x]. *ἀλλ'* die übrigen. *ἀλλήλοις ἐν τῷ αὐτῷ*. *ἐν τῷ αὐτῷ*, von Cob. weggelassen, ist allerdings entbehrlich, ebenso jedoch Lys. 2. 38, wo Cob. es beibehält. Diese Worte in der Bedeutung „zusammen" (wie Dem. 21. 127) verbindet R. mit *ἀνάξιοι ὄντες*, doch sind *ὑμῶν* und *τῆς πόλεως* so verwandte Begriffe, dass sie eines verbindenden *ἐν τ. α.* nicht bedürfen. *ὄντες ὑμῶν τε*

ἀνάξιοι. Dbr. unter Zustimmung von Fkn. 153 *παθόντες ὑμῶν τε ἀνάξια.* Cob. *πεπονθότες ὑμῶν τε ἄν.* Beides ist an sich unwahrscheinlich, da kein Anlass zur Aenderung ersichtlich ist. Ueber den Ausdruck vergl. Aesch. 3. 88 *πρὸς ἀγωνιστὰς ἀναξίους αὐτοῦ.* Lys. 12. 21. *ἀτίμους τῆς πόλεως κατέστησαν.*

§ 36. *ὅτῳ μέν εἰσιν. μὲν εἰσὶν* Halb. lect. Lys. 46 mit Recht. *ὅστις δ'* Stephanus. *δ'* fehlt in X. *ἡλικιώτης τυγχάνει. ὢν τυγχάνει* Franz, Cob., obwohl letzterer Lys. 24, 5 nicht corrigiert. Ausser den von Frb. zu 24, 5 Angeführten, vergl. Rhed. zu Xen. An. 4. 1. 24 und Ind. zu Dem. unter *τυγχάνω. ἢ τῷ πατρί.* Halb. lect. Lys. 46 *ὤν, τὸν πατέρα; τὸν πατέρα* ist eine höchst wahrscheinliche Verbesserung. *ὢν* giebt Halb. zweifelnd: lateatne sub *ἢ* part. *ὢν . . .* aliis dijudicandum relinquo. Ich meine, da die Aenderung *τῷ πατρὶ* unzweifelhaft absichtlich ist, und der Urheber derselben auch *ἢ* schrieb, aber keine Veranlassung haben konnte *ὢν* in *ἢ* zu verwandeln, so ist *ὢν* wegzulassen. R. vermisste hinter *τῷ πατρὶ*: *τὴν ἡλικίαν. ἐλεήσαντας ἀποψηφίσασθαι. ἐλεήσαντες ἀποψηφίσασθε* Scal. T. R. *μηδὲ εὑρησόμεθα τὸ σωθῆναι.* So nach Dbr. alle Neueren für das handschriftliche *μηδὲν εὑρ. τοῦ σωθῆναι.* Sollte dies unmöglich sein? Das steigernde *μηδὲ* wäre nur dann erfordert, wenn *παρ' ὑμῶν* einen ähnlichen Zusatz hätte wie *τῶν πολεμίων*, den auch Dbr. in [*οὓς εἰκὸς ἡμῖν τῆς προθυμίας χάριν εἰδέναι*] ausgefallen glaubte. Emp. op. 315 wollte für *τοῦ σωθῆναι, κωλυθῆναι,* was nicht verständlich ist.

IV.

Versuchen wir diese vereinzelten Bemerkungen zu einem Gesammturtheil zu vereinigen (vergl. Blass, att. Ber. I. S. 506), so wird zunächst jeder, der die Rede liest, das Gefühl haben, dass Polystratos übel berathen gewesen wäre, wenn er sich durch diese Rede allein hätte vor Gericht vertreten lassen, oder wenn dies die Hauptrede gewesen wäre. Dass sie es nicht war, ergiebt sich sowohl aus den mangelhaften Zeugenanführungen, die nur die Verdienste der Brüder bestätigen sollen, als daraus, dass der Rede jegliche Erzählung mangelt, so dass man getrost behaupten kann, der Redner wäre von den Richtern nicht verstanden worden, wenn nicht eine andere Rede voranging. Diese mochte der Vater selbst gehalten haben.

Aber selbst als Deuterologie weist die Rede grosse Mängel auf, ganz besonders in dem ersten Theile, der sich mit der Schuldfrage des Vaters beschäftigt. Abgesehen von einzelnen Argumenten, die man geradezu kindlich nennen muss (§ 5 *οὐ γὰρ οἱ καλῶς κτλ.* § 16. § 7 die Eintheilung der 400 danach, ob sie in der Versammlung Anträge gestellt haben oder nicht), fehlt es dem Verfasser an der

Fähigkeit seine Gedanken irgend zu längeren, gerundeten Sätzen zu verarbeiten. Die Schlüsse werden in der einfachsten Form an einander gereiht. Daher die ewig sich wiederholenden Partikeln *καί, καίτοι, οὗτος δέ, ἀλλά.* Daher die vielen Wiederholungen im Ausdruck. Denn wer in der einfachsten logischen Form schliesst, ist geneigt im Schluss die Worte der Prämissen zu brauchen. Noch schlimmer aber ist es mit der Anordnung bestellt. Sieht man wohl auch die Absicht einer solchen (vergl. Kirchner S. 7), so wird dieselbe ständig durchbrochen von Ausfällen gegen die Ankläger (§ 7. 11. 17) und Vergleichungen der Lage seines Vaters mit der der übrigen 400 (§ 6. 10. 14. 15. 19). In der § 6 begonnenen Aufzählung der Aemter wird erst § 13 fortgefahren, nachdem inzwischen von § 7—12 von allem möglichen anderen die Rede gewesen ist. § 18. 19 stehen so völlig ausser dem Zusammenhang, dass man versucht wäre, für sie am Ende der Rede einen Platz zu suchen, wäre es nicht unmethodisch bei so viel Unordnung an der Anordnung zu bessern. Schon hieraus geht hervor, dass der Verfasser kein geschulter Redner war, und dasselbe beweisen sowohl zahlreiche grobe Anakoluthien (§ 4 *ἢ τῶν παίδων.* § 6 *οἱ δ᾽ οὐχ ὑπέμειναν.* § 31 *οὐ μόνον ἡμᾶς κτλ.* § 33 *ἀξιοῦμεν*) als Ungenauigkeiten im Ausdruck (*οὗτος* ohne bestimmte Beziehung § 5. 8. 16, § 16 *δηλοῖ ὑμῖν* § 35 *τὸν πατέρα τουτονί*, an den beiden letzten Stellen war die Unklarheit Ursache der Verderbniss), ferner logische Fehler (§ 3 *ἡλικίαν εἶχε.* § 12 *ἐπεὶ ἀνὴρ ἐγένετο*) und grobe Verstösse in der Gedankenverbindung (§ 1 *ἵνα μήτε*, § 2 *οὗτος γὰρ ᾑρέθη μέν.* ebenda *αἱρεθείς*).

Anders ist es dagegen im letzten Theil der Rede, der sich an das Gefühl der Richter wendet. Es scheint, als ob dem Redner die Zunge gelöst sei, so wie er die lästige Beweisführung hinter sich hat. Schon im ersten Theile beweist § 15 und 19, dass er sich auf diesem Gebiete mehr heimisch fühlt. Gegen Ende nach den Erzählungen von seinen und seiner Brüder Verdiensten versteht er seine Gründe zu wählen, versteht sie auszuführen, die kurzen Sätze verschwinden, die Verbindungen werden geschickter, die Worte gewählter. Ja der Redner weiss in den letzten Paragraphen in schmucklosen Worten eine Wärme des Gefühls zu entfalten, deren sich kein Redner zu schämen brauchte. Mit einem Worte die Rede stammt von einem warmherzigen Manne, dem alle rednerische Bildung fehlte.

Trotz Harpokrations zweifelloser Erwähnung also (u. d. W. *Πολύστρατος*) kann die Rede nicht von Lysias herrühren. Denn es ist unmöglich zu denken — selbst wenn das Gegentheil nicht bei [Plut.] 835 d bezeugt wäre — dass ein Mann, der im Jahre 403 die Rede gegen Eratosthenes schrieb, von dem es ausserdem durch das Zeugniss des Aristoteles bei Cic. Brut. 12. 48 feststeht, dass er, bevor er Reden für andere schrieb, ein Lehrer der Redekunst gewesen — dass dieser Mann

im Jahre 409/8, wo die Rede für Polystratos verfasst ist, jeder rednerischen Bildung ermangelte. Andererseits aber stehe ich nicht an zu behaupten — andere sind vielleicht anderer Meinung — dass Lysias selbst am Schluss der Eratosthenes-Rede als Anwalt der eigenen Sache sich nicht zu solcher Wärme der Darstellung erhoben hat, als wir sie am Schluss dieser Rede finden.

Es hat ein gewisses Interesse nun auch dasjenige aufzusuchen, was sich in der Rede vom Sprachgebrauch des Lysias abweichendes findet. Mir ist folgendes aufgefallen: Es finden sich bei Lysias nicht die Worte § 6 *καταπροδιδόναι*. § 7 *ἐκκλέπτειν*. § 9 *ἐξαγγέλλειν*. § 17 *οὐδαμῇ* und *ἡνίκα* (das letztere nur [8. 14] u. in dem entlehnten Prooimion 19. 4, welchem auch nach P. R. Müller's Bemerkung, Progr. Rossleben 1858 S. 12 das Adv. *αὖ* eigenthümlich ist) § 24 *ἀνασώζεσθαι*. § 35 *ἄπολις* und *διακωλύειν* (letzteres bei den anderen Rednern hier und da neben *κωλύειν*). Ebensowenig die Verbindungen § 3 *διαπράττεσθαι παρ' ὑμῖν* (*διαπρ. παρὰ* nur 13. 53 und dort mit dem Genitiv) § 6 *καταγνόντες σφῶν αὐτῶν ἀδικεῖν* wie § 21. (*καταγ.* und *προκαταγ.* mit dem Acc. eines Subst. 4. 14; 1. 30. 32; 14. 16; 19. 10. Doch *ἀπογιγν.* mit dem Inf. 1. 34; anderwärts ist *καταγ.* mit dem Inf. gewöhnlich And. 1. 3. 49. Aesch. 1. 111; 2. 6; 3. 214. Dem. 21. 175. 206). § 11 *ἐν τῷ λόγῳ τῷ ἐμῷ* (vergl. And. 1. 26. 35. 55. Aesch. 2. 59). § 12 *ὁμολογεῖν* in der Bedeutung übereinstimmen wie And. 3. 12. § 15 *προθύμων*, das Wort, bei dem Verfasser sehr beliebt (mit Dativ hier, mit *εἰς* § 30. 31. 33 zweimal, 34, mit *περὶ* § 19, absolut § 36) findet sich bei Lysias nur absolut 16. 14 und 22. 17. § 20 *κακόνοι εἰς* (Lys. mit dem Dativ 12. 49. 59; 18. 8; 25. 7; 7. 28, doch *εὔνους εἰς* 30. 15). § 26 *καλῶ μάρτυρας* (bei Lys. *κάλει*, *κάλει μοι* oder *παρέξομαι*. *καλῶ* Dem. 21. 167). § 30 *χάριν ἀπολαμβάνειν* wie § 31 (Lys. *κομίσασθαι* 25. 6. 11. *λαμβάνειν* 27. 14), ebenda *διαβέβληται εἰς ὑμᾶς* (Lys. [mit *πρὸς* 8. 3] mit Dat. 14. 26). § 31 *κατ' ἀξίαν*. § 33 *εὑρίσκεσθαι χάριν*. § 35 *ἀφιέναι τὰς ἁμαρτίας*. Grammatische Abweichungen: *ὥστε* mit dem Inf. in der Schlussfolgerung, wie auch § 12 ist nicht bei Lysias (vergl. z. B. 14. 44). § 9 u. 15 wiederholtes *ἂν* steht ausser [11, 5] nur Plato Phädr. 232. c. § 11 *ἔφησαν*. Der Aor. nur noch 10. 23 im Opt. *φήσαιτε*, der überhaupt häufiger ist als der Ind. § 12 *δίκαιος* persönlich construirt wie § 9. 30. 34. sonst nur 4mal 9. 9; 25. 14; 31. 4; Fr. 16. 2. Bei Dem. ist die persönliche Constr. beliebt; bei Ant. bei weitem überwiegend. § 14 *ἐπεὶ δὲ ἠναγκάσθη*. Temporales *ἐπεὶ* ist bei den Rednern fast ganz durch *ἐπειδὴ* verdrängt. Auch in dieser Rede *ἐπειδὴ* § 12. 24 zweimal. 33. *ἐπεὶ* bei Lys. nur 13. 43; 32. 8; Fr. 78. 3; vergl. And. 1. 12. 38. 73. 80. 134. Ant. 5. 82. Aesch. 1. 103. § 27 *πότερα* nur noch 4. 10; [6. 25], häufig z. B. bei Aesch. § 32 *λέγεται* mit dem acc. c. inf. ist nicht bei Lys.

Die Frage nach dem Verfasser ist natürlich nicht zu beantworten. Doch kann ich es nicht unterlassen eine Combination wiederzugeben, die ich der Mittheilung meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Professor Kirchhoff in Berlin, verdanke. In Xen. An. kommt als Reiterführer des Griechenheeres ein Lykios, Sohn des Polystratos aus Athen, vor. Möglich also wäre es, dass unsere Rede ihre Stelle unter den Lysianischen einer Verwechselung von **Λυκίου** und **Λυσίου** verdankt. Dies wäre wahrscheinlich zu nennen, wenn man erklären könnte, wie eine Rede des Lykios zur Aufzeichnung und Herausgabe gelangt sein sollte. Doch dürfte es überhaupt schwer zu sagen sein, wie es kam, dass diese Rede uns erhalten wurde.
